

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –¹

Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1 Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen. Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie ist so auszurichten, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entspricht.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
2. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,
3. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
4. die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

(3) Die Bundesregierung soll mit der Bundesagentur zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren. Diese dienen der Umsetzung der Grundsätze dieses Buches. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.²

1 ERLÄUTERUNG

Das Gesetz ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten, sofern nichts abweichendes angegeben ist.

2 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1 Aufgaben der Arbeitsförderung

(1) Durch die Leistungen der Arbeitsförderung soll vor allem der Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützt werden, indem Ausbildung- und Arbeitsuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe beraten, offene Stellen zügig besetzt und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden für eine Erwerbstätigkeit verbessert und dadurch Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vermieden oder verkürzt werden.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sind so einzusetzen, daß sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen sowie der besonderen Verantwortung der Arbeitgeber für Beschäftigungsmöglichkeiten und der Arbeitnehmer für ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten Rechnung tragen und die Erhaltung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen nicht gefährden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 2 Zusammenwirken mit den Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit erbringen insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem sie

1. Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungsuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung und Vermittlung anbieten und
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.

(2) Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen. Sie sollen dabei insbesondere

1. im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,
2. vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermeiden,
3. Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung zur Meldung nach § 38 Abs. 1 bei der Agentur für Arbeit informieren, sie hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ermöglichen.

(3) Die Arbeitgeber sollen die Agenturen für Arbeit frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, unterrichten. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über

1. zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsstellen,
2. geplante Betriebserweiterungen und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf,
3. die Qualifikationsanforderungen an die einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 3 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen,
2. die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
3. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern,
4. unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und
5. zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

(3) Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit können Vereinbarungen über die beschäftigungspolitischen Ziele treffen. Die Vereinbarungen können die nach dem Sozialgesetzbuch erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen enthalten. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Fachaufsicht ausübt, ist die Vereinbarung mit diesem zu treffen.“

4. geplante Betriebseinschränkungen oder Betriebsverlagerungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen und
5. Planungen, wie Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden oder Übergänge in andere Beschäftigungsverhältnisse organisiert werden können.

(4) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen.

(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit insbesondere

1. ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis fortzusetzen,
2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung,
3. eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen und
4. an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.³

3 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 2 Besondere Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern

(1) Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung einzubeziehen. Sie sollen dabei insbesondere

1. im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,
2. vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmern vermeiden und
3. durch frühzeitige Meldung von freien Arbeitsplätzen deren zügige Besetzung und den Abbau von Arbeitslosigkeit unterstützen.

(2) Die Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Sie sollen insbesondere ihre berufliche Leistungsfähigkeit den sich ändernden Anforderungen anpassen.

(3) Die Arbeitnehmer haben zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit

1. jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen,
2. ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Fortsetzung ihnen zumutbar ist, nicht zu beenden, bevor sie eine neue Beschäftigung haben und
3. jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift „Arbeitsämtern“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „unverzögerlicher Meldung“ durch „zur Meldung nach § 37b“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „§ 37b“ durch „§ 38 Abs. 1“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift „von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ nach „Zusammenwirken“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ , Arbeitnehmerinnen“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

§ 3 Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten und Vierten Kapitels dieses Buches.

(2) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels dieses Buches und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.

(3) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Ermessensleistungen mit Ausnahme

1. des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 7,
2. der Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
3. der Leistung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
4. der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses, des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,
5. des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsausfall,
6. des Wintergeldes,
7. der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen,
8. der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung.

(4) Entgeltersatzleistungen sind

1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
3. Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
4. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
5. Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.⁴

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Arbeitnehmerinnen und“ am Anfang eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 jeweils „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Entlassungen von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „Qualifizierungsmaßnahmen“ durch „Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „Arbeitsplätze“ durch „Arbeitsstellen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „einzustellenden“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jeweils „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Die“ eingefügt.

4 ERLÄUTERUNG

Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4 sind, soweit sie sich auf das Insolvenzgeld beziehen, erst am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Nr. 2 geändert.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 7 „als behinderte Menschen zusätzlich“ nach „allgemeine und“ eingefügt und „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen nach diesem und dem Neunten Buch“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „der beruflichen Rehabilitation“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Maßnahmen der Eignungsfeststellung,“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „sowie Anschlussunterhaltsgeld während Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene berufliche Weiterbildung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie bei Neugründungen,“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Darlehen und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 6 und 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Anschlussunterhaltsgeld,“ nach „von“ eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 5 „des Anspruchs auf Beauftragung eines Dritten mit der Vermittlung,“ nach „Ausnahme“ eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. Erstattung von Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung und weitere Leistungen bei Abschluß eines Eingliederungsvertrages mit Zustimmung des Arbeitsamtes,“.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 1 Nr. 6 „sowie Anschlussunterhaltsgeld während Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine abgeschlossene berufliche Weiterbildung“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Anschlussunterhaltsgeld,“ nach „von“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb und cc des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „und die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen sowie Zuschüsse zu den Aktivierungshilfen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc und dd des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 11 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben und Nr. 5 bis 7 in Nr. 4 bis 6 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. Zuschüsse zu Eingliederungsmaßnahmen auf Grund eines Sozialplans,“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 4 „Darlehen und“ am Anfang und „sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung eines Dritten mit der Vermittlung, von Berufsausbildungsbeihilfe, besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Eingliederungszuschuß bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 6 „und Unterhaltsgeld“ nach „Weiterbildungskosten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Arbeitslosigkeit sowie“ durch „Arbeitslosigkeit,“ und „(Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit)“ durch „sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bei Arbeitslosigkeit“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, besondere Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und Arbeitnehmerhilfe“ nach „Mobilitätshilfen“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „und Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , Arbeitslosenhilfe“ nach „Teilarbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Nr. 11 „und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , Winterausfallgeld“ nach „Wintergeld“ gestrichen.

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Überbrückungsgeld“ durch „Gründungszuschuss“ ersetzt.

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Erstattung der Praktikumsvergütung,“.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 5 „Überbrückungsgeld“ durch „Gründungszuschuss, Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

30.08.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) hat in Abs. 5 „für die erstmalige Ausbildung“ nach „Berufsausbildungsbeihilfe“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten,

3. Mobilitätshilfen zur Aufnahme einer Beschäftigung,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „ , bei Neugründungen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung“ nach „Arbeitnehmern“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit sowie weitere Zuschüsse bei behinderten Menschen,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. cc und dd desselben Gesetzes hat Nr. 3 bis 6 in Abs. 3 durch Nr. 3 und 4 ersetzt. Nr. 3 bis 6 lauteten:

„3. Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation sowie für Jugendwohnheime,

4. Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,

5. Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung,

6. Zuschüsse zu Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung nach sechs Monaten“ durch „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit“ ersetzt und „Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,“ nach „Ausbildung,“ eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 5 „ für die erstmalige Ausbildung, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses“ durch „während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61a, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung und die Beschäftigung begleitenden Eingliederungshilfen sowie Zuschüsse zu den Aktivierungshilfen,“.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 5 „Gründungszuschuss,“ nach „Arbeitslosigkeit,“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Arbeitnehmer erhalten folgende Leistungen:

1. Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen,
2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget,
3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
4. Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
5. Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
6. Übernahme der Weiterbildungskosten während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung,
7. allgemeine und als behinderte Menschen zusätzlich besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen nach diesem und dem Neunten Buch, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld,
8. Arbeitslosengeld während Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld während Teilarbeitslosigkeit sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung,
9. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
10. Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
11. Wintergeld,
12. Transferleistungen.

(2) Arbeitgeber erhalten folgende Leistungen:

1. Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
2. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern sowie im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer,
3. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung und weitere Leistungen zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen,
4. Zuschüsse zur Vergütung bei einer Einstiegsqualifizierung,
5. Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld.

(3) Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen erhalten folgende Leistungen:

1. Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung und Einstiegsqualifizierung,
2. Übernahme der Kosten für die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,
3. Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
4. Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

(4) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld und Insolvenzgeld.

(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme des Anspruchs auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit, Eingliederungsgutschein für ältere Arbeitnehmer nach § 223 Abs. 1 Satz 2, Berufsausbildungsbeihilfe während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61a, Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.“

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 3 Nr. 4 „eines Berufsabschlusses,“ nach „Erwerb“ eingefügt.

§ 4 Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.⁵

§ 5 Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.⁶

§ 6⁷

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 4 Nr. 5 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 4 Nr. 6 eingefügt. Abs. 4 Nr. 6 wird lauten:

„6. Qualifizierungsgeld bei strukturwandelbedingtem Qualifizierungsbedarf.“

5 ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder voraussichtlich teilnehmen werden“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

6 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden.“

7 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Arbeitsamt hat spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit zusammen mit dem Arbeitslosen festzustellen, durch welche Maßnahmen, Leistungen oder eigene Bemühungen des Arbeitslosen eine drohende Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden kann. Sind Maßnahmen oder Leistungen des Arbeitsamtes noch nicht erforderlich oder möglich, sind entsprechende Feststellungen nach angemessener Zeit, spätestens nach sechs Monaten, zu wiederholen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 6 Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit hat spätestens nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Die Agentur für Arbeit und der Arbeitslose halten in der Eingliederungsvereinbarung (§ 35) die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen fest.

§ 7 Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur für Arbeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf

abzustellen.⁸

§ 8 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

(1) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Personen betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

(2) Berufsrückkehrende sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.⁹

Den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen soll angemessen Rechnung getragen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Ausbildungsuchende mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitslosmeldung die Meldung als ausbildungssuchend tritt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist mit dem Ausbildungssuchenden zu schließen, der zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt ist. Sie ist spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu schließen.“

8 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei sind vorrangig die Fähigkeiten der zu fördernden Personen und die Erfolgsaussichten einer Eingliederung zugrunde zu legen.

(2) Ist bei Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Auswahl unter den Personen, die einer Förderung bedürfen, erforderlich, so hat diese vorrangig danach zu erfolgen, inwieweit unter Berücksichtigung der Förderungsbedürftigkeit eher mit einem Eingliederungserfolg zu rechnen ist.

(3) Bei Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen besonders förderungsbedürftige Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen und Berufsrückkehrer hinsichtlich ihres Anteils an der jeweiligen Gesamtzahl der Arbeitslosen angemessen vertreten sein.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

9 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt fördern. Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

§ 8a¹⁰

§ 8b¹¹

§ 9 Ortsnahe Leistungserbringung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen vorrangig durch die örtlichen Agenturen für Arbeit erbracht werden. Dabei haben die Agenturen für Arbeit die Gegebenheiten des örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

(2) Die Agenturen für Arbeit sollen die Vorgänge am Arbeitsmarkt besser durchschaubar machen. Sie haben zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen und überörtlichen Arbeitsmarkt beizutragen. Der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Agenturen für Arbeit zu prüfen. Dazu ist ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. Arbeitsmarktmonitoring ist ein System wiederholter

(3) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 8 Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 1 „Berufsrückkehrer“ durch „Berufsrückkehrende“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Abs. 1 „Angehörige“ durch „Personen“ ersetzt.

10 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8a Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.“

11 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 8a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 8b Leistungen für Berufsrückkehrer

Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches erhalten. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.“

Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen.

(3) Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammen, insbesondere mit den

1. Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Kammern und berufsständischen Organisationen,
4. Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
5. allgemein- und berufsbildenden Schulen und Stellen der Schulverwaltung sowie Hochschulen,
6. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens sowie
7. Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen.

Die Zusammenarbeit mit den Stellen nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit insbesondere, um

1. eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und
2. Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Die Agenturen für Arbeit sollen ihre Planungen rechtzeitig mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.¹²

12 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 2 Satz 3 bis 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Arbeitsämter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenzuarbeiten.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1a eingefügt.

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Von den Agenturen für Arbeit werden Job-Center als einheitliche Anlaufstellen für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Job-Center werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und der erste Eingliederungsschritt verbindlich vereinbart.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 1 „Vertretern der Arbeitgeber“ durch „Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 1a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Agenturen für Arbeit arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen, zusammen. Sie sollen ihre Planungen rechtzeitig mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.“

01.01.2024.—Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „dem Bundesversorgungsgesetz und“ nach „nach“ gestrichen.

§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern

Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, eng mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches vorgesehenen und erbrachten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung,
2. Feststellungen zu diesen Personen, die entsprechend § 37 Absatz 1 bei einer Berufsberatung nach § 31 Satz 2 getroffen werden, sowie
2. die bei diesen Personen eintretenden Sperrzeiten.¹³

§ 10¹⁴

13 QUELLE

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften“.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften“ durch „gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern“ ersetzt.

Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat „Hilfebedürftige“ durch „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 12 Abs. 8 desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „Hilfebedürftige“ durch „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Satz 2 Nr. 1 „sowie“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 2 in Nr. 3 unnummeriert und Satz 2 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Satz 2 Nr. 3 „über“ am Anfang gestrichen.

14 ERLÄUTERUNG

Abs. 2 ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 10 Freie Förderung

(1) Die Agenturen für Arbeit können bis zu zehn Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen der gesetzlichen Leistungen entsprechen und dürfen nicht gesetzliche Leistungen aufstocken. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen sind zulässig.

§ 11¹⁵

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu der freien Förderung, insbesondere zu den Voraussetzungen, den Grenzen und zum Verfahren, zu regeln.“

15 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Komma durch „ , insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungschwierigkeiten, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit“ nach „Arbeitslosen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Hauptstelle der“ nach „Die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluß über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt sowie Aufschluß über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger gibt.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Nr. 6 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die in angemessener Zeit im Anschluß an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben oder nicht mehr arbeitslos sind, zu der Zahl geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 3 Satz 2 „Träger sowie“ durch „Träger,“ ersetzt und „sowie Aufschluß über die Zahl der in Personal-Service-Agenturen vermittelten Arbeitnehmer und deren weiteren Eingliederung in den Arbeitsmarkt“ nach „Vermittlung“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Jedes Arbeitsamt“ durch „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt und „und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ nach „Arbeitsförderung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch „Zentrale der Bundesagentur“ und „Arbeitsämtern“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluß über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluß über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger, über die Einschaltung Dritter bei der Vermittlung sowie Aufschluß über die Zahl der in Personal-Service-Agenturen vermittelten Arbeitnehmer und deren weiteren Eingliederung in den Arbeitsmarkt gibt.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 1 Satz 1 „seine“ durch „ihre“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Eingliederungsbilanz

(1) Jede Agentur für Arbeit erstellt über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluß eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluß über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

(2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,
2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungshemmnissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,

3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,
4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,
5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,
8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf,
9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund.

Die Zentrale der Bundesagentur stellt den Agenturen für Arbeit zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Eingliederungsbilanzen einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung.

(3) Die Eingliederungsbilanz ist mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern. Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie Aufschluss über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt.

(4) Die Eingliederungsbilanzen sind bis Mitte des nachfolgenden Jahres zu veröffentlichen.“

01.08.2016.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat in der Überschrift „und Eingliederungsbericht“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 durch Abs. 4 ersetzt. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Die Bundesagentur erstellt für das Bundesgebiet einen Eingliederungsbericht. Im Eingliederungsbericht wird die Eingliederungsbilanz um einen Textteil ergänzt, der Einsatz und Wirkung der Leistungen der Arbeitsförderung darstellt. Der Eingliederungsbericht wird über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

(5) Die Eingliederungsbilanzen sind bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Jahres fertigzustellen und zu veröffentlichen. Der Eingliederungsbericht ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Oktober des nachfolgenden Jahres vorzulegen und nach der Zuleitung an den Deutschen Bundestag zu veröffentlichen.“

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 11 Eingliederungsbilanz

(1) Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

(2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,
2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,
3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Zweiter Abschnitt Berechtigte

§ 12 Geltung der Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Begriffsbestimmungen sind nur für dieses Buch maßgeblich.

§ 13 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Buches sind auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter (§ 12 Abs. 2 des Vierten Buches).¹⁶

§ 14 Auszubildende

Auszubildende sind die zur Berufsausbildung Beschäftigten und Teilnehmende an nach diesem Buch förderungsfähigen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung.¹⁷

-
4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,
 5. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
 6. dem Verhältnis
 - a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie
 - b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,
 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf,
 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund.

Die Zentrale der Bundesagentur stellt den Agenturen für Arbeit einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung, um die Vergleichbarkeit der Eingliederungsbilanzen sicherzustellen.

(3) Die Eingliederungsbilanzen der Agenturen für Arbeit sind mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern. Dazu sind sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss gibt über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie Aufschluss über die Zusammensetzung der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie über die an diesen Maßnahmen teilnehmenden Personen und deren weitere Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

(4) Die Eingliederungsbilanzen sind bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres fertigzustellen und zu veröffentlichen.“

16 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift „Heimarbeiterinnen und“ am Anfang eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat „Arbeitnehmerinnen und“ am Anfang und „Heimarbeiterinnen und“ nach „auch“ eingefügt.

17 ÄNDERUNGEN

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat „sowie Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung“ am Ende eingefügt.

§ 15 Ausbildung- und Arbeitsuchende

Ausbildungssuchende sind Personen, die eine Berufsausbildung suchen. Arbeitsuchende sind Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer suchen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben.¹⁸

§ 16 Arbeitslose

(1) Arbeitslose sind Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

(2) An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos.¹⁹

§ 17 Drohende Arbeitslosigkeit

Von Arbeitslosigkeit bedroht sind Personen, die

1. versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen müssen und
3. voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos werden.²⁰

§ 18 Langzeitarbeitslose

(1) Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind. Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 sowie Zeiten einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.

(2) Für Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen,
4. Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme,

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „Teilnehmer“ durch „Teilnehmende“ ersetzt.

18 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 2 „Arbeitnehmerin oder“ nach „als“ eingefügt.

19 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Nr. 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten als nicht arbeitslos.“

20 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer“.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat „bedrohte Arbeitnehmer“ durch „bedroht“ ersetzt.

die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist,

5. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
6. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
7. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

(3) Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.²¹

§ 19 Menschen mit Behinderungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitslebe teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich Menschen mit Lernbehinderungen.

(2) Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.²²

§ 20 Berufsrückkehrende

Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen unterbrochen haben und

21 ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 „der aktiven Arbeitsförderung“ nach „Leistungen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Zeiten einer aktiven Arbeitsförderung,“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „, einer Pflegebedürftigkeit“ nach „Krankheit“ eingefügt.

16.08.2014.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Angehöriger“ durch „Personen“ ersetzt.

06.08.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 4 bis 6 in Abs. 2 in Nr. 5 bis 7 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

22 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Behinderte

(1) Behinderte sind körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen.

(2) Den Behinderten stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.“

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Behinderte Menschen“.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Behindert“ durch „Menschen mit Behinderungen“ und „lernbehinderter Menschen“ durch „Menschen mit Lernbehinderungen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Behinderten Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.²³

§ 21 Träger

Träger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.²⁴

Dritter Abschnitt

Verhältnis der Leistungen aktiver Arbeitsförderung zu anderen Leistungen

§ 22 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(1a) Leistungen nach § 82 dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(2) Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,

23 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Nr. 1 „oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung“ nach „Erwerbstätigkeit“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift „Berufsrückkehrer“ durch „Berufsrückkehrende“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 desselben Gesetzes hat „Berufsrückkehrer“ durch „Berufsrückkehrende“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Nr. 1 „Angehöriger“ durch „Personen“ ersetzt.

24 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „oder Personengesellschaften“ nach „Personen“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 117 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat „rechtsfähige“ nach „Personen oder“ eingefügt.

4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,
6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach
 - a) den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe sowie § 116 Absatz 1, 2 und 6,
 - b) § 117 Absatz 1 und § 118 Nummer 1 und 3 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
 - c) den §§ 119 bis 121,
 - d) den §§ 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.²⁵

25 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.10.2000.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation zuständig ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 222a“ durch „§ 219“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

06.08.2004.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 4 eingefügt.

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3, § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 116 Nr. 3, §§ 160 bis 162, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 412g, 421i, 421k und 421m werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht im Sinne des Zweiten Buches erbracht. Satz 1 gilt bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch zugelassene kommunale Träger nach § 6a des Zweiten Buches auch für die Leistungen nach den §§ 35 und 36.“

01.10.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2329) hat in Abs. 4 Satz 1 „§§ 417, 421f, 421i, 421k und 421m“ durch „§§ 417, 421f, 421i, 421k, 421m, 421n, 421o und 421p“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Leistungen nach den §§ 35, 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten und

Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, den §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111, § 116 Nr. 3, den §§ 160 bis 162, nach dem Fünften Kapitel, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421f, 421i, 421k, 421m, 421n, 421o und 421p werden nicht an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „§§ 35, 37 Abs. 4“ durch „§§ 35, 46 Abs. 3“ ersetzt und „sowie dem § 223 Abs. 1 Satz 2“ nach „und 111“ eingefügt.

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 4 Satz 1 „§§ 417, 421f, 421k, 421o und 421p“ durch „§§ 417, 421f, 421k, 421o, 421p und 421t Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 4 Satz 1 „§§ 417, 421f, 421k, 421o, 421p“ durch „§§ 417, 421f, 421k, 421n, 421o, 421p“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 jeweils „Hilfebedürftige“ durch „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 1 „einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger“ nach „Arbeitsleben“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Eingliederungszuschüsse nach § 219“ durch „Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4“ und „§ 235a“ durch „§ 73“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Leistungen nach § 35, nach dem Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, den §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111, § 116 Nr. 3, den §§ 160 bis 162, nach dem Fünften Kapitel, nach dem Ersten und Fünften Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421f, 421k, 421n, 421o, 421p und 421t Absatz 4 bis 6 werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht.“

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 46 Abs. 3, den §§ 102, 103 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111 sowie dem § 223 Abs. 1 Satz 2 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.“

19.03.2013.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „§ 131a“ durch „den §§ 131a und 131b“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 „und Leistungen nach § 131“ am Ende gestrichen.

01.05.2015.—Artikel 1b Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „§ 54a“ durch „den §§ 54a und 130“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 5 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 45 Absatz 7, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 und den §§ 127 und 128 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat Abs. 1a eingefügt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 „und 5“ durch „und 6“ ersetzt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „den §§ 54a und 130“ durch „§ 54a“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „ , mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6,“ nach „Abschnitt“ eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 6, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.“

§ 23 Vorleistungspflicht der Arbeitsförderung

(1) Solange und soweit eine vorrangige Stelle Leistungen nicht gewährt, sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung so zu erbringen, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

(2) Hat die Agentur für Arbeit für eine andere öffentlich-rechtliche Stelle vorgeleistet, ist die zur Leistung verpflichtete öffentlich-rechtliche Stelle der Bundesagentur erstattungspflichtig. Für diese Erstattungsansprüche gelten die Vorschriften des Zehnten Buches über die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander entsprechend.²⁶

Zweites Kapitel Versicherungspflicht

Erster Abschnitt Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige²⁷

§ 24 Versicherungspflichtverhältnis

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld fort.

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet für Beschäftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.²⁸

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt. Abs. 1 Satz 2 wird lauten: „Leistungen nach den §§ 82 und 82a dürfen auch erbracht werden, wenn ein anderer Rehabilitierungsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „§ 82“ durch „den §§ 82 und 82a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt. Abs. 1a Satz 2 wird lauten: „Abweichend von Satz 1 dürfen nach § 82a Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die vor dem 1. April 2028 eine Maßnahme beginnen, die auf einen Fortbildungsabschluss zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung vorbereitet.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „§ 54a“ durch „den §§ 48a und 54a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Absatz 6“ durch „Absatz 5 und § 82a“ ersetzt.

26 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

27 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

28 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht fort

§ 25 Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich:

1. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

(2) Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. Personen, die nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienst Leistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes, wenn sie den Einsatzunfall in einem Versicherungspflichtverhältnis erlitten haben.²⁹

-
1. während eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld,
 2. für Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, längstens für einen Monat. Das Versicherungspflichtverhältnis von Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind, bleibt unberührt.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 „erheblichen“ nach „während eines“ und „oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 3 „oder während eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

29 ÄNDERUNGEN

24.12.2000.—Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat in Abs. 2 Satz 2 „und nicht wehrpflichtige Personen, die Wehrdienst leisten“ nach „leisten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Abs. 4“ am Ende gestrichen.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

09.08.2008.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten und nicht wehrpflichtige Personen, die Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 2 „und Teilnehmer an dualen Studiengängen“ nach „werden,“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „Teilnehmerinnen und“ nach „werden, und“ eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 1a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, und Teilnehmerinnen

§ 26 Sonstige Versicherungspflichtige

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes, des § 58b des Soldatengesetzes oder des Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,
3. (weggefallen)
4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten; das Versicherungspflichtverhältnis gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind,
5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen,
2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen,
- 2a. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen,
- 2b. von einer Pflegekasse, einem privaten Versicherungsunternehmen, der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn Pflegeunterstützungsgeld beziehen oder
3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen,

wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten.

(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten und
2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder

und Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich.“

ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Satz 1 gilt nur für Kinder

1. der oder des Erziehenden,
2. seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder
3. ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.

Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).

(2b) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie als Pflegeperson einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Elften Buches, der Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Pfllegetätigkeit versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten. Versicherungspflicht besteht auch, wenn die Voraussetzungen durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erfüllt werden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Versicherungspflichtig wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist oder während des Bezugs von Krankentagegeld Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat. Nach Absatz 2a und 2b ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung oder Pflege Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 2a mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 2b zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 2a vor.³⁰

30 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Nr. 2 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,“.

01.01.2002.—Artikel 13 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „ , , die Versicherungspflicht nach diesem Buch begründet“ durch „(§ 119)“ ersetzt.

Artikel 13 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. Personen während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes versicherungspflichtig waren,“.

Artikel 13 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Mutterschaftsgeld,“ nach „Leistungsträger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,
2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,
3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2a Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben und“.

30.04.2005.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 1 Nr. 2 „länger als drei Tage“ nach „Pflicht“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind, wenn sie

- a) unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben, oder
- b) eine Beschäftigung gesucht haben (§ 119),“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, wenn die Gesamtdauer des Wehrdienstes mindestens 14 Monate umfasst,“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt nicht ein, wenn der Dienstleistende

1. in den letzten vier Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule beendet oder ein Studium als ordentlich Studierender an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule unterbrochen hat und
2. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Ausbildung weniger als zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Abs. 2b eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „und 2b“ nach „Absatz 2a“ und „oder Pflege“ nach „Erziehung“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

09.08.2008.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst, Zivildienst oder auf Grund von § 6c des Wehrpflichtgesetzes (Hilfeleistung im Innern) Wehrdienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind sowie Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten,“.

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3a lautete:

§ 27 Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung als

1. Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat der Bundeswehr sowie als sonstige Beschäftigte oder sonstiger Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder

„3a. Personen, die auf Grund des § 6c des Wehrpflichtgesetzes (Hilfeleistung im Innern) Wehrdienst leisten, gelten als Wehrdienstleistende im Sinne der Nummer 2,“.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Satz 2 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nur für Kinder des Erziehenden, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.“

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 2a eingefügt.

13.04.2013.—Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 1 Nr. 2 „ , des § 58b des Soldatengesetzes“ nach „Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat in Abs. 2 Nr. 2a „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 2b eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 2 Nr. 2a „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 „ ; das Versicherungsverhältnis gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat“ durch „oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2a Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren, eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, und“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „oder während des Bezugs von Krankentagegeld Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat“ am Ende eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Abs. 2b neu gefasst. Abs. 2b lautete:

„(2b) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie eine Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen und eine pflegebedürftige Person pflegen, wenn sie unmittelbar vor der Pflegezeit versicherungspflichtig waren oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 35“ durch „§ 51“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 „Versicherungsverhältnis“ durch „Versicherungspflichtverhältnis“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 30 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,

2. Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
3. Lehrerin oder Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, wenn sie hauptamtlich beschäftigt sind und nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe haben,
4. satzungsmäßige Mitglieder von geistlichen Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Entgelt beziehen, das nur zur Beschaffung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht,
5. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
2. wegen eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld oder
3. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 Fünftes Buch, § 44 Neuntes Buch) oder aus einem sonstigen der in § 146 Absatz 1 genannten Gründe

nur geringfügig beschäftigt sind.

(3) Versicherungsfrei sind Personen in einer

1. unständigen Beschäftigung, die sie berufsmäßig ausüben. Unständig ist eine Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist,
2. Beschäftigung als Heimarbeiterin oder Heimarbeiter, die gleichzeitig mit einer Tätigkeit als Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 Viertes Buch) ausgeübt wird, wenn der überwiegende Teil des Verdienstes aus der Tätigkeit als Zwischenmeisterin oder Zwischenmeister bezogen wird,
3. Beschäftigung als ausländische Arbeitnehmerin oder ausländischer Arbeitnehmer zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
 - a) die berufliche Aus- oder Fortbildung aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich der Aus- oder Fortbildung von Ausländerinnen oder Ausländern widmet, gefördert wird,
 - b) sie verpflichtet sind, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung das Inland zu verlassen, und
 - c) die im Inland zurückgelegten Versicherungszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland der oder des Betreffenden begründen können,
4. Beschäftigung als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete oder Beigeordneter, wenn diese Beschäftigung ehrenamtlich ausgeübt wird,
5. Beschäftigung, die nach den §§ 16e und 16i des Zweiten Buches gefördert wird.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder

2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während einer Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.³¹

31 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3 geändert sowie Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Viertes Buch).“

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „ , § 28 Neuntes Buch“ nach „Buch“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe besteht, eine mehr als geringfügige, aber weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungen, die während der Zeit, in der ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld besteht, ausgeübt werden.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „erheblichen“ nach „wegen eines“ und „oder eines witterungsbedingten Arbeitsausfalls im Sinne der Vorschriften über das Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

01.10.2007.—Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2326) hat in Abs. 3 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 6 eingefügt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Nr. 5 und 6 in Abs. 3 durch Nr. 5 ersetzt. Nr. 5 und 6 lauteten:

„5. Beschäftigung, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,

6. Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a des Zweiten Buches gefördert wird.“

03.05.2011.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 das Komma am Ende durch „ , nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Beamter, Richter, Soldat auf Zeit sowie Berufssoldat der Bundeswehr und als sonstig Beschäftigter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben,“

Artikel 2 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Lehrerin oder“ am Anfang eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „§ 126 Abs. 1“ durch „§ 146 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Heimarbeiterin oder“ nach „Beschäftigung als“ und „Zwischenmeisterin oder“ jeweils nach „Tätigkeit als“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „ausländische Arbeitnehmerin oder“ nach „als“ eingefügt.

§ 28 Sonstige versicherungsfreie Personen

(1) Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden,
2. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
3. während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung oder auf Grund des Bezuges einer Sozialleistung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2), soweit ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.

(3) Versicherungsfrei sind nicht-deutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben.³²

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a „Ausländerinnen oder“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c „der Arbeitnehmerin oder“ nach „Wohnlandes“ und „der oder“ nach „Wohnland“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauteten:

- „4. Beschäftigung als ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Beigeordneter,
5. Beschäftigung, die
 - a) als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach § 260,
 - b) als Arbeitsgelegenheit nach § 16d Satz 1 des Zweiten Buches oder
 - c) mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e des Zweiten Buches gefördert wird.“

Artikel 2 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „die oder“ nach „wenn“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „§ 28“ durch „§ 44“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2583) hat in Abs. 3 Nr. 5 „§ 16e“ durch „den §§ 16e und 16i“ ersetzt.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „oder wegen eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ eingefügt.

32 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Nr. 2 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,
2. während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist,
3. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben.“

Zweiter Abschnitt
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag³³

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. (weggefallen)
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben,
3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz aufnehmen und ausüben,
4. eine Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen oder
5. sich beruflich weiterbilden, wenn dadurch ein beruflicher Einstieg ermöglicht, ein beruflicher Abschluss vermittelt oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt wird; ausgeschlossen sind Weiterbildungen im Sinne des § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, es sei denn, die berufliche Weiterbildung findet in einem berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte unter Anrechnung beruflicher Qualifikationen statt.

Gelegentliche Abweichungen von der in den Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind.

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten 30 Monate vor der Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
2. unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit oder der Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder der beruflichen Weiterbildung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch hatte

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat. Die Begründung eines

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,“

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 3 „im Geltungsbereich dieses Buches“ durch „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ ersetzt.

33 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Freiwillige Weiterversicherung“.

Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist ausgeschlossen, soweit für dasselbe Kind bereits eine andere Person nach § 26 Absatz 2a versicherungspflichtig ist.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Kann ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag allein deshalb nicht begründet werden, weil dies wegen einer vorrangigen Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit (§§ 27, 28) ausgeschlossen ist, muss der Antrag abweichend von Satz 1 spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall des Ausschlussstatbestandes gestellt werden.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn die oder der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn die oder der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
4. in den Fällen des § 28,
5. durch Kündigung der oder des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.³⁴

34 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.02.2006.—Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Bundessozialhilfegesetz“ durch „Zwölften Buch“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „gestanden oder“ durch „gestanden,“ ersetzt und jeweils „oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt hat, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen“ nach „bezogen“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen,
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben oder
3. eine Beschäftigung in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass

1. der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden, eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt hat, die ein Versicherungsverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat,

2. der Antragsteller unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, in einem Versicherungsverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts gestanden, eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt hat, die ein Versicherungsverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat und

3. Versicherungspflicht (§§ 26, 27) anderweitig nicht besteht.

Der Antrag muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden. Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 3 innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden.

(2) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Agentur für Arbeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem erstmals die nach Absatz 1 Satz 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherungsberechtigte eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezieht,
2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherungsberechtigte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist,
4. in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts über die Versicherungsfreiheit gelten entsprechend.“

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „ , in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2) – in der jeweils geltenden Fassung – nicht anzuwenden ist,“ durch „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „der Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 „die oder“ nach „wenn“ eingefügt und „§ 116 Nummer 1 bis 3“ durch „§ 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 3 „die oder“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 5 „der oder“ nach „durch Kündigung“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ ; bei Pflege mehrerer Angehöriger sind die Zeiten der Pflege zusammenzurechnen“ am Ende eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat,
2. eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bezogen hat oder
3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt hat

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Absatz 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser

Drittes Kapitel
Aktive Arbeitsförderung³⁵

Erster Abschnitt
Beratung und Vermittlung³⁶

Erster Unterabschnitt
Beratung³⁷

§ 29 Beratungsangebot

(1) Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung, und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung, anzubieten.

(2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Die Agentur für Arbeit berät geschlechtersensibel. Insbesondere wirkt sie darauf hin, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern zu erweitern.

(3) Die Agentur für Arbeit hat Auszubildenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Beratung auch zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit anzubieten.

Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen; bei Pflege mehrerer Angehöriger sind die Zeiten der Pflege zusammenzurechnen,“.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Nummern 1 bis 3“ durch „Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden.“

Artikel 3 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „; im Falle einer vorangegangenen Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes jedoch frühestens mit dem Ende dieser Pflegezeit“ am Ende gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „zwei Jahre“ durch „30 Monate“ ersetzt.

35 **ÄNDERUNGEN**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beratung und Vermittlung“.

36 **ÄNDERUNGEN**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beratung“.

37 **QUELLE**

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

(4) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.³⁸

§ 30 Berufsberatung

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung, zum Berufswechsel sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung sowie zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung,
6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.³⁹

38 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Beratungsangebot

(1) Die Agentur für Arbeit hat Jugendlichen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten.

(2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden.

(3) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.“

06.07.2017.—Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2152) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 „ , einschließlich einer Weiterbildungsberatung,“ nach „Berufsberatung“ und „ , einschließlich einer Qualifizierungsberatung,“ nach „Arbeitsmarktberatung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

39 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Berufsberatung

Die Berufsberatung umfaßt die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Berufsberatung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskunft und Rat zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Nr. 3 „sowie zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven“ am Ende eingefügt.

01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Nr. 1 „und zum Berufswechsel“ durch „ , zum Berufswechsel sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ ersetzt.

§ 31 Grundsätze der Berufsberatung

Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie aktuelle und zu erwartende Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Durchführung einer Potenzialanalyse entsprechend § 37 Absatz 1 kann angeboten werden.⁴⁰

§ 31a Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive; erforderliche Datenerhebung und Datenübermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit hat junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden. Zu diesem Zweck erhebt die Agentur für Arbeit folgende Daten, soweit sie ihr von den Ländern übermittelt werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Wohnanschrift,
6. voraussichtlich beendete Schulform oder Ersatzmaßnahme,
7. erreichter Abschluss.

(2) Nimmt der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach Absatz 1 das Angebot der Agentur für Arbeit nicht in Anspruch, hat die Agentur für Arbeit den nach Landesrecht bestimmten Stellen des Landes, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, die Sozialdaten zu übermitteln, die erforderlich sind, damit das Land dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten kann. Erforderlich sind folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift, falls sich diese gegenüber der vom Land übermittelten Anschrift geändert hat.

Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen die Erhebung der Daten erlauben. Die Daten werden nicht an die jeweiligen Stellen der Länder übermittelt, wenn der junge Mensch der Übermittlung widerspricht. Auf sein Widerspruchsrecht ist er hinzuweisen.

40 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Grundsätze der Berufsberatung

(1) Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder der Aufnahme einer Arbeit um den Auszubildenden oder den Arbeitnehmer mit dessen Einverständnis bemühen und ihn beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit um Auszubildende oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bemühen, wenn diese ihr Einverständnis erklärt haben, und sie beraten, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.“

(3) Die Agentur für Arbeit hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Kontaktaufnahme nach Absatz 1 und die Übermittlung nach Absatz 2 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.⁴¹

§ 32 Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll Ratsuchende mit deren Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.⁴²

§ 33 Berufsorientierung

Die Agentur für Arbeit hat Berufsorientierung durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und
2. zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.⁴³

§ 34 Arbeitsmarktberatung

(1) Die Arbeitsmarktberatung der Agentur für Arbeit soll die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie bei Qualifizierungsbedarfen ihrer Beschäftigten unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,

41 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Eignungsfeststellung

Die Agentur für Arbeit soll ratsuchende Jugendliche und Erwachsene mit ihrem Einverständnis ärztlich und psychologisch untersuchen und begutachten, soweit dies für die Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist.“

43 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Sätze 3 bis 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „es“ durch „sie“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 33 Berufsorientierung

Die Agentur für Arbeit hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Die Agentur für Arbeit kann Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.“

2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit von Auszubildenden sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Auszubildenden und von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

(2) Die Agentur für Arbeit soll die Beratung nutzen, um Ausbildungs- und Arbeitsstellen für die Vermittlung zu gewinnen. Sie soll auch von sich aus Kontakt zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.⁴⁴

Zweiter Abschnitt⁴⁵

Zweiter Unterabschnitt Vermittlung⁴⁶

§ 35 Vermittlungsangebot

(1) Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungsuchenden, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass

44 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Es“ durch „Sie“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Arbeitsmarktberatung

(1) Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer,
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

(2) Die Agentur für Arbeit soll die Beratung zur Gewinnung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Vermittlung nutzen. Sie soll auch von sich aus Verbindung zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie bei Qualifizierungsbedarfen ihrer Beschäftigten“ nach „Arbeitsstellen“ eingefügt.

01.03.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland“ am Ende eingefügt.

45 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vermittlung“.

46 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

Ausbildungssuchende und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende sowie geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

(3) Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über die Selbstinformationseinrichtungen nach § 40 Absatz 2 im Internet durchzuführen. Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf sie die Daten aus den Selbstinformationseinrichtungen nutzen und übermitteln.⁴⁷

47 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vermittlungsangebot“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 2 Satz 2 „Es“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „es“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 5 „sowie in den Fällen des Satzes 2 spätestens“ nach „Jugendlichen“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vermittlungsangebot, Eingliederungsvereinbarung“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Ausbildungssuchende“ durch „Ausbildungssuchende“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Kann die Agentur für Arbeit nicht feststellen,

1. in welche berufliche Ausbildung der Ausbildungssuchende oder

2. in welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende vermittelt werden kann oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vorgesehen werden können, soll sie die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung vorsehen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit dem Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden sowie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt. Bei Arbeitslosen, die einen Eingliederungsgutschein nach § 223 erhalten, soll in der Eingliederungsvereinbarung die Ausgabe des Eingliederungsgutscheins mit einem Arbeitsangebot oder einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins verbunden werden. Dem Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden Jugendlichen sowie in den Fällen des Satzes 2 spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 35 Vermittlungsangebot

§ 36 Grundsätze der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

(2) Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerlässlich sind. Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität der Ausbildungsuchenden und der Arbeitsuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind. Im Übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn

1. es sich um eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes handelt und
2. die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Einschränkung rechtfertigt.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn die oder der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

(4) Die Agentur für Arbeit ist bei der Vermittlung nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. Wenn ein Arbeitsverhältnis erkennbar nicht begründet werden soll, kann die Agentur für Arbeit auf Angebote zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hinweisen; Absatz 1 gilt entsprechend.⁴⁸

(1) Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Vermittlung umfaßt alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungsuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.

(2) Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, daß Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten. Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

(3) Die Agentur für Arbeit hat Vermittlung auch über die Selbstinformationseinrichtungen nach § 41 Abs. 2 im Internet durchzuführen. Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf sie die Daten aus den Selbstinformationseinrichtungen nutzen und übermitteln.“

48 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „es“ durch „sie“ ersetzt.

18.08.2006.—Artikel 3 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder ähnlicher Merkmale“ nach „Arbeitsuchenden“ gestrichen.

Artikel 3 Abs. 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist eine Religionsgemeinschaft Arbeitgeber, dürfen außerdem Einschränkungen der Vermittlung zu ihr und zu ihren karitativen und sozialen Einrichtungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft berücksichtigt werden.“

Artikel 3 Abs. 8 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ , Religionsgemeinschaft“ nach „Partei“ gestrichen.

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 1a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Potenzialanalyse erstreckt sich auch auf die Feststellung, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,
3. welche Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form diese nachzuweisen sind,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter und schwerbehinderter Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.

„(4) Die Agentur für Arbeit ist auch bei der Vermittlung von unständig Beschäftigten nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. Soll jedoch erkennbar ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden, darf sie unständig Beschäftigte nur vermitteln, wenn bei ihnen der Anteil selbständiger Tätigkeiten nicht überwiegt.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Staatsangehörigkeit“ durch „ , Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden“ durch „Ausbildung- und Arbeitsuchenden“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 36 Grundsätze der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

(2) Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale des Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerlässlich sind. Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität des Ausbildung- und Arbeitsuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind. Im übrigen darf eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei oder vergleichbaren Vereinigung nur berücksichtigt werden, wenn

1. der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes besteht und
2. die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Einschränkung rechtfertigt.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in einem durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich nur dann vermitteln, wenn der Arbeitsuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises auf den Arbeitskampf verlangen.

(4) Die Agentur für Arbeit ist bei der Vermittlung nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Vertrag ein Arbeitsvertrag ist. Wenn ein Arbeitsverhältnis erkennbar nicht begründet werden soll, kann die Agentur für Arbeit auf Angebote zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hinweisen; Absatz 1 gilt entsprechend.“

(3) Der oder dem Ausbildungsuchenden oder der oder dem Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungssuche oder Arbeitsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden jungen Menschen spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.⁴⁹

49 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Unterstützung durch Vermittlung“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung mit Einwilligung des Ausbildungsuchenden oder des Arbeitsuchenden Dritte an der Vermittlung beteiligen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Verstärkung der Vermittlung

(1) Das Arbeitsamt kann Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden bei ihren Bewerbungen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten Hilfen anbieten.

(2) Das Arbeitsamt hat sicherzustellen, dass Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung nach seiner Feststellung voraussichtlich erschwert ist oder die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufgenommen haben, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Es hat zu prüfen, ob durch eine Beauftragung Dritter mit der Vermittlung die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann.

(3) Für die Vermittlung sollen auch Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen sowie ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann. Die Agentur für Arbeit kann dem beauftragten Dritten Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann eine Vergütung vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(4) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Ausbildungsuchendmeldung oder Arbeitssuchendmeldung zusammen mit dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden dessen für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen (Potenzialanalyse). Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist.

(2) In einer Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit dem Ausbildungssuchenden oder Arbeitsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum festgelegt

1. das Eingliederungsziel,
2. die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit,

§ 37a⁵⁰

§ 37b⁵¹

3. welche Eigenbemühungen zu seiner beruflichen Eingliederung der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er diese nachzuweisen hat,
4. die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter und schwerbehinderter Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden. Bei Arbeitslosen, die einen Eingliederungsgutschein nach § 223 erhalten, soll in der Eingliederungsvereinbarung die Ausgabe des Eingliederungsgutscheins mit einem Arbeitsangebot oder einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheins verbunden werden.

(3) Dem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Ausbildungsplatzsuche oder Arbeitsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden Jugendlichen sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 spätestens nach drei Monaten, zu überprüfen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erforderlichen Eigenbemühungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden.“ 01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 3 Satz 2 „Ausbildungsstellensuche“ durch „Ausbildungssuche“ ersetzt.

50 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender oder mit Teilaufgaben ihrer Vermittlung beauftragen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende kann der Beauftragung aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren. Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37a Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen. Das Arbeitsamt kann dem beauftragten Dritten Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende zuweisen, wenn diese der Zuweisung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende ist über das Widerspruchsrecht zu belehren.

(2) Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.

(3) Das Arbeitsamt kann Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(4) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann ein Honorar vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

51 QUELLE

01.07.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 37c⁵²

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat die Sätze 1 bis 3 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis endet, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung jedoch frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird.“

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat in der Überschrift „Arbeitsuche“ durch „Arbeitsuche“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37b Frühzeitige Arbeitsuche

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist nach Satz 1 und 2 reicht eine fernmündliche Mitteilung aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.“

52 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Jedes Arbeitsamt“ durch „Jede Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Arbeitsämter“ durch „Agenturen für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 373“ durch „§ 370“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Jede Agentur für Arbeit hat die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur sicherzustellen. Aufgabe der Personal-Service-Agentur ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.“

§ 38 Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis. Im Übrigen gelten für Ausbildung- und Arbeitsuchende die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 entsprechend.

(1a) Die zuständige Agentur für Arbeit soll mit der nach Absatz 1 arbeitsuchend gemeldeten Person unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch führen, das persönlich oder bei Einvernehmen zwischen Agentur für Arbeit und der arbeitsuchenden Person auch per Videotelefonie erfolgen kann.

(2) Die Agentur für Arbeit hat unverzüglich nach der Meldung nach Absatz 1 auch Berufsberatung durchzuführen.

(3) Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben dieser die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von

(2) Zur Einrichtung von Personal-Service-Agenturen schließt die Agentur für Arbeit namens der Bundesagentur mit erlaubt tätigen Verleihern Verträge. Für die Verträge mit den Personal-Service-Agenturen gilt das Vergaberecht. Kommen auf diese Weise Verträge nicht zu Stande, ist das ursprüngliche Vergabeverfahren aufzuheben und ein neues Vergabeverfahren über denselben Leistungsgegenstand durchzuführen. Die Agentur für Arbeit kann für die Tätigkeit der Personal-Service-Agenturen ein Honorar vereinbaren. Eine Pauschalierung ist zulässig. Werden Arbeitnehmer von der Personal-Service-Agentur an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

(3) Sind Verträge nach Absatz 2 nicht zu Stande gekommen, kann sich die Agentur für Arbeit namens der Bundesagentur an Verleihunternehmen beteiligen. Kreditaufnahmen von Mehrheitsbeteiligungen sind nur in Form von Gesellschafterdarlehen der Bundesagentur zulässig. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Personal-Service-Agenturen, an denen die Agenturen für Arbeit namens der Bundesagentur mehrheitlich beteiligt sind. Die nach § 370 erforderliche Zustimmung ist entbehrlich. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Kommt auch eine Beteiligung nach Absatz 3 nicht zu Stande, kann die Agentur für Arbeit namens der Bundesagentur eigene Personal-Service-Agenturen gründen. Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 oder 4 hat die Agentur für Arbeit mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt Verträge nach Absatz 2 geschlossen werden können.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 37c Personal-Service-Agentur

(1) Die Agentur für Arbeit kann erlaubt tätige Verleiher mit der Einrichtung und dem Betrieb von Personal-Service-Agenturen beauftragen. Aufgabe der Personal-Service-Agenturen ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihefreien Zeiten bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen und weiterzubilden.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb von Personal-Service-Agenturen kann eine Vergütung vereinbart werden. Werden Arbeitnehmer von der Personal-Service-Agentur an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen, ist die Vergütung entsprechend zu kürzen.“

deren Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Die Anzeige- und Bescheinigungspflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach § 311 gelten entsprechend.

(4) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange die oder der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit oder Transferkurzarbeitergeld beansprucht oder
2. bis bei Meldepflichtigen nach Absatz 1 der angegebene Beendigungszeitpunkt des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erreicht ist.

Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung einstellen, wenn die oder der Arbeitssuchende die ihr oder ihm nach Absatz 3 oder der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Absatz 3 Satz 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die oder der Arbeitssuchende kann die Arbeitsvermittlung erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch nehmen.

(5) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis die oder der Ausbildungssuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange die oder der Ausbildungssuchende dies verlangt.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.⁵³

53 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 „oder die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „oder“ durch ein Komma ersetzt, Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Ausbildungssuchende und Arbeitssuchende hat die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Er kann“ durch „Sie können“ und „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange der Arbeitssuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,
2. solange der Arbeitssuchende in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert wird oder
3. wenn der Arbeitssuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 02 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 2 „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ausbildungs- und Arbeitssuchende“ durch „Ausbildung- und Arbeitssuchende“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „Die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden“ durch „Ausbildung- und Arbeitssuchende“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Ausbildungssuchende“ durch „Ausbildung-“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils „Arbeitssuchende“ durch „Arbeitssuchende“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „Versicherungspflichtverhältnisses“ durch „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Mitwirkung des Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von ihrer Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen.

(1a) Ausbildung- und Arbeitsuchende und Arbeitssuchenden haben den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung einstellen, solange der Ausbildung- oder Arbeitsuchende nicht ausreichend mitwirkt oder die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(3) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange der Ausbildungsuchende dies verlangt.

(4) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,
2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird,
3. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate oder
4. bei Meldepflichtigen nach § 37b bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Im übrigen ist sie nach drei Monaten einzustellen. Der Arbeitsuchende kann sie erneut in Anspruch nehmen.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder Transferkurzarbeitergeld“ nach „Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Rechte und Pflichten des Ausbildung- und Arbeitsuchenden

(1) Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis. Im Übrigen gelten für Ausbildung- und Arbeitsuchende die Meldepflichten im Leistungsverfahren nach den §§ 309 und 310 entsprechend.

(2) Ausbildung- und Arbeitsuchende, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und den Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Benennung des Arbeitgebers und seines Sitzes unverzüglich mitzuteilen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen von ihrer Rückgabe an die Agentur für Arbeit abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Die Anzeige- und Bescheinigungspflichten im Leistungsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit nach § 311 gelten entsprechend.

(3) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen

1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit oder Transferkurzarbeitergeld beansprucht,
2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert wird oder
3. bei Meldepflichtigen nach Absatz 1 bis zum angegebenen Beendigungszeitpunkt des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können deren Überlassung an namentlich benannte Ausbildungs- und Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung darauf begrenzen, dass ihnen Daten von geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden überlassen werden.

(2) Die Agentur für Arbeit soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn sie erkennt, dass eine gemeldete freie Ausbildungs- oder Arbeitsstelle durch ihre Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Sie soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung zur Besetzung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle einstellen, wenn

1. sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsstellen so ungünstig sind, dass sie den Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und die Agentur für Arbeit den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat,
2. der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags mit einer oder einem vorgeschlagenen Ausbildungsuchenden oder einer oder einem vorgeschlagenen Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird,
3. die Stelle auch nach erfolgter Arbeitsmarktberatung nicht besetzt werden kann, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres.

Der Arbeitgeber kann die Vermittlung erneut in Anspruch nehmen.⁵⁴

Im Übrigen kann die Agentur für Arbeit die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitsuchende die ihm nach Absatz 2 oder der Eingliederungsvereinbarung oder dem Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 3 Satz 4 obliegenden Pflichten nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Der Arbeitsuchende kann sie erneut nach Ablauf von zwölf Wochen in Anspruch nehmen.

(4) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen

1. bis der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange der Ausbildungsuchende dies verlangt.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 4 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 4 Satz 2 „nach Absatz 2“ durch „nach Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 1 Satz 1 „persönlich bei der Agentur für Arbeit“ durch „bei der Agentur für Arbeit unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Zur Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 3 Satz 3 „Bescheinigungspflichten“ durch „Nachweispflichten“ ersetzt.

§ 39a Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und auf Grund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Arbeitgeber hat die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Er kann“ durch „Sie können“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und „es“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Es“ durch „Sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „es sie“ durch „sie sie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „sie“ durch „die Vermittlung“ ersetzt. 01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 03 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 2 „ihn“ durch „sie“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Mitwirkung des Arbeitgebers

(1) Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können ihre Überlassung an namentlich benannte Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung auf die Überlassung von Daten geeigneter Arbeitsuchender an sie begrenzen.

(2) Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung einstellen, wenn sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze so ungünstig sind, daß sie den Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und wenn die Agentur für Arbeit den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat. Sie kann die Vermittlung einstellen, wenn der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages mit einem vorgeschlagenen Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird. Im übrigen kann sie sie nach Ablauf von sechs Monaten einstellen, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres. Der Arbeitgeber kann die Vermittlung erneut in Anspruch nehmen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber, die Dienstleistungen der Bundesagentur in Anspruch nehmen, haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie können ihre Überlassung an namentlich benannte Ausbildungs- und Arbeitsuchende ausschließen oder die Vermittlung auf die Überlassung von Daten geeigneter Ausbildungs- und Arbeitsuchender an sie begrenzen.

(2) Die Agentur für Arbeit soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn erkennbar wird, dass ein gemeldeter freier Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch ihre Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Sie soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann die Vermittlung zur Besetzung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes einstellen, wenn

1. sie erfolglos bleibt, weil die Arbeitsbedingungen der angebotenen Stelle gegenüber denen vergleichbarer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze so ungünstig sind, dass sie den Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden nicht zumutbar sind, und die Agentur für Arbeit den Arbeitgeber darauf hingewiesen hat,
2. der Arbeitgeber keine oder unzutreffende Mitteilungen über das Nichtzustandekommen eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages mit einem vorgeschlagenen Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden macht und die Vermittlung dadurch erschwert wird,
3. die Stelle auch nach erfolgter Arbeitsmarktberatung nicht besetzt werden kann, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, die Ausbildungsvermittlung jedoch frühestens drei Monate nach Beginn eines Ausbildungsjahres.

Der Arbeitgeber kann die Vermittlung erneut in Anspruch nehmen.“

nach diesem Unterabschnitt erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Stammen sie aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes, so wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.⁵⁵

Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften⁵⁶

§ 40 Allgemeine Unterrichtung

(1) Die Agentur für Arbeit soll Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitgebern in geeigneter Weise Gelegenheit geben, sich über freie Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie über Ausbildungs- und Arbeitsuchende zu unterrichten.

(2) Bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung sind Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen. Diese sind an die technischen Entwicklungen anzupassen.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind und von Dritten keiner bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Daten, die von Dritten einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person aufgenommen werden. Der betroffenen Person ist auf Verlangen ein Ausdruck der aufgenommenen Daten zuzusenden. Die Agentur für Arbeit kann von der Aufnahme von Daten über Ausbildungs- und Arbeitsstellen in die Selbstinformationseinrichtungen absehen, wenn diese dafür nicht geeignet sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.⁵⁷

Dritter Abschnitt⁵⁸

55 QUELLE

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift eingefügt.

56 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

57 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und in Satz 2 „Es“ durch „Sie“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 40 Beratung des Arbeitgebers bei der Vermittlung

Die Agentur für Arbeit soll dem Arbeitgeber eine Arbeitsmarktberatung anbieten, wenn erkennbar wird, daß ein gemeldeter freier Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch seine Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Sie soll diese Beratung spätestens nach drei Monaten anbieten.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 4 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 3 Satz 2 „Betroffenen“ durch „betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Betroffenen“ durch „Der betroffenen Person“ ersetzt.

58 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gemeinsame Vorschriften“.

§ 41 Einschränkung des Fragerechts

(1) Die Agentur für Arbeit darf von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden keine Daten erheben, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf. Daten über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung dürfen nur bei der oder dem Ausbildungsuchenden und der oder dem Arbeitsuchenden erhoben werden. Die Agentur für Arbeit darf diese Daten nur erheben, speichern und nutzen, wenn

1. eine Vermittlung auf eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle
 - a) in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder
 - b) bei einer Religionsgemeinschaft oder in einer zu ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung
vorgesehen ist,
2. die oder der Ausbildungsuchende oder die oder der Arbeitsuchende bereit ist, auf eine solche Ausbildungs- oder Arbeitsstelle vermittelt zu werden, und
3. bei einer Vermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Beschränkung rechtfertigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 39a genannten Personen.⁵⁹

§ 42 Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Agentur für Arbeit übt die Beratung und Vermittlung unentgeltlich aus.

59 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 3 Satz 1 und 6 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 Satz 4 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 4 in Abs. 3 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 4 lauteten: „Die Agentur für Arbeit darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind. Daten, die eine Identifizierung des Betroffenen ermöglichen, dürfen nur mit seiner Einwilligung aufgenommen werden. Er kann auch die Aufnahme seiner anonymisierten Daten ausschließen. Ein Arbeitsuchender, der Arbeitslosengeld beansprucht, kann nur die Aufnahme von Daten ausschließen, die seine Identifizierung ermöglichen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 41 Allgemeine Unterrichtung

(1) Die Agentur für Arbeit soll Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie Arbeitgebern in geeigneter Weise Gelegenheit geben, sich über freie Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie über Ausbildung- und Arbeitsuchende zu unterrichten.

(2) Bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung sind Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen. Diese sind an die technischen Entwicklungen anzupassen.

(3) Die Agentur für Arbeit darf in die Selbstinformationseinrichtungen Daten über Ausbildungsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber nur aufnehmen, soweit sie für die Vermittlung erforderlich sind und von Dritten keiner bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Daten, die von Dritten einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden. Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Ausdruck der aufgenommenen Daten zuzusenden. Die Agentur für Arbeit kann von der Aufnahme von Daten über Ausbildungs- und Arbeitsplätze, die dafür nicht geeignet sind, absehen.“

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 2 eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 121 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 3 „, speichern“ nach „erheben“ eingefügt.

(2) Die Agentur für Arbeit kann vom Arbeitgeber die Erstattung besonderer, bei einer Arbeitsvermittlung entstehender Aufwendungen (Aufwendungsersatz) verlangen, wenn

1. die Aufwendungen den gewöhnlichen Umfang erheblich übersteigen und
2. sie den Arbeitgeber bei Beginn der Arbeitsvermittlung über die Erstattungspflicht unterrichtet hat.

(3) Die Agentur für Arbeit kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) erheben. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung sind anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber darf sich den Aufwendungsersatz oder die Vermittlungsgebühr weder ganz noch teilweise von der vermittelten Arbeitnehmerin oder dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten erstatten lassen.⁶⁰

§ 43 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Vermittlungsgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Für die Bestimmung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft zu erleichtern oder die der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Absprachen über die Vermittlung dienen, berücksichtigt werden.⁶¹

60 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 42 Einschränkung des Fragerechts

Die Agentur für Arbeit darf von Ausbildungsuchenden und Arbeitssuchenden Daten nicht erheben, die ein Arbeitgeber vor Begründung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht erfragen darf. Daten über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, Partei, Religionsgemeinschaft oder vergleichbaren Vereinigung dürfen nur beim Ausbildungsuchenden und Arbeitssuchenden erhoben werden. Die Agentur für Arbeit darf diese Daten nur erheben und nutzen, wenn

1. eine Vermittlung auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
 - a) in einem Tendenzunternehmen oder -betrieb im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder
 - b) bei einer Religionsgemeinschaft oder in einer zu ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung vorgesehen ist,
2. der Ausbildungsuchende oder Arbeitssuchende bereit ist, auf einen solchen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt zu werden und
3. bei einer Vermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a die Art der auszuübenden Tätigkeit diese Beschränkung rechtfertigt.“

23.07.2021.—Artikel 2b Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 Satz 2 „vom 23. Juli 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung“ nach „Verwaltungskostengesetzes“ eingefügt.

61 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 3 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 2 Nr. 2 „es“ durch „sie“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

Zweiter Abschnitt Aktivierung und berufliche Eingliederung⁶²

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.⁶³

„§ 43 Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit

(1) Die Agentur für Arbeit übt die Beratung und Vermittlung unentgeltlich aus.

(2) Die Agentur für Arbeit kann vom Arbeitgeber die Erstattung besonderer bei einer Arbeitsvermittlung entstehender Aufwendungen (Aufwendungsersatz) verlangen, wenn

1. die Aufwendungen den gewöhnlichen Umfang erheblich übersteigen und
2. sie den Arbeitgeber bei Beginn der Arbeitsvermittlung über die Erstattungspflicht unterrichtet hat.

(3) Die Agentur für Arbeit kann von einem Arbeitgeber, der die Auslandsvermittlung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in Anspruch nimmt, eine Gebühr (Vermittlungsgebühr) erheben. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.

(4) Der Arbeitgeber darf sich den Aufwendungsersatz oder die Vermittlungsgebühr von dem vermittelten Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.“

62 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

63 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 44 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Vermittlungsgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Für die Bestimmung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft zu erleichtern oder die der Überwachung der Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder Absprachen über die Vermittlung dienen, berücksichtigt werden.“

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 4 eingefügt.

Viertes Kapitel⁶⁴

Erster Abschnitt⁶⁵

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder

64 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Kapitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungen an Arbeitnehmer“.

65 ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Unterstützung der Beratung und Vermittlung“.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vermittlungsunterstützende Leistungen“.

3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.⁶⁶

66 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 1 „und sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können“ am Ende gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 45 Leistungen

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Als unterstützende Leistungen können Kosten

1. für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten),
2. im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten)

übernommen werden.“

§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen

(1) Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

(2) Arbeitgeber können Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem Teil 3 des Neunten Buches nicht besteht.⁶⁷

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 45 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Abs. 8 eingefügt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat Abs. 9 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,“

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat in Abs. 6 Satz 4 „behinderten Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 2b Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 6 Satz 3 „2 000 Euro“ durch „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2b Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „2 5000 Euro“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2b Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 5 „1 000 Euro“ durch „1 250 Euro“ ersetzt.

67 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Satz 4 geändert und Abs. 2 Satz 5 bis 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 „500 Deutsche Mark“ durch „260 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „30 Deutsche Mark“ durch „16 Euro“ und „15 Deutsche Mark“ durch „8 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „30 Deutsche Mark“ durch „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 7 „9 Deutsche Mark“ durch „5 Euro“ ersetzt.

01.09.2005.—Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

§ 47 Verordnungsermächtigung

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46 Höhe

(1) Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von 260 Euro jährlich übernommen werden.

(2) Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig. Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 Euro und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 Euro erbracht werden. Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5 Euro zu kürzen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) Das Vergaberecht findet Anwendung. Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 „Teil 2“ durch „Teil 3“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Probeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen“.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „behinderter“ durch „von Menschen mit Behinderungen sowie“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „behindertengerechte“ durch „behinderungsrechte“ ersetzt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung nach den §§ 44 und 45 zu bestimmen.⁶⁸

*Zweiter Abschnitt*⁶⁹

Dritter Abschnitt
Berufswahl und Berufsausbildung⁷⁰

Erster Unterabschnitt
Übergang von der Schule in die Berufsausbildung⁷¹

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.

(2) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.⁷²

68 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 47 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen. Dabei kann die Zahlung von Pauschalen festgelegt werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 47 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über Voraussetzungen, Grenzen, Pauschalierung und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

69 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verbesserung der Eingliederungsaussichten“.

70 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

71 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

72 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Trainingsmaßnahmen“.

§ 48a⁷³

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Arbeitslose können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Trainingsmaßnahmen), durch Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und durch Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen zu verbessern und
2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschränkt werden. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht beziehen, können durch die Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden.

(2) Als Trainingsmaßnahmen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt und für die Fördermittel der Europäischen Kommission gewährt werden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden“ nach „Arbeitslosen“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 48 Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen

(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen oder des von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zu verbessern und
2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung der Agentur für Arbeit erfolgt.

Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von Arbeitslosengeld, soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können. Die Förderung von Arbeitslosen kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Nach Absatz 1 können auch Maßnahmen gefördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, und für die Fördermittel der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden. Nach Absatz 1 können außerdem Maßnahmen gefördert werden, die in Grenzregionen der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten durchgeführt werden.

(3) Über die Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme soll dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Tätigkeit oder Maßnahme ergeben.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Maßnahmen können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.“

73 QUELLE

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

§ 49 Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.

(3) Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung. Die Berufseinstiegsbegleitung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.

(4) Förderungsbefähigt sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

(5) Als Maßnahmekosten werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter erstattet.⁷⁴

„§ 48a Berufsorientierungspraktikum

(1) Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jungen Menschen

1. die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben,
2. keine Schule besuchen und
3. bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet sind.

(2) Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen. Das Berufsorientierungspraktikum bei dem jeweiligen Arbeitgeber soll

1. eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und
2. eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Förderung umfasst im Regelfall die Übernahme der Kosten

1. für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie
2. für Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend. Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Übernahme sonstiger Aufwendungen gilt § 64 Absatz 1 und 3 entsprechend.“

74 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die

1. die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen,

§ 50 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.⁷⁵

2. die Selbstsuche des Arbeitslosen sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen prüfen,
3. dem Arbeitslosen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluß einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.

(2) Die Dauer der Trainingsmaßnahmen muß ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des

1. Absatzes 1 Nr. 1 vier Wochen,
2. Absatzes 1 Nr. 2 zwei Wochen,
3. Absatzes 1 Nr. 3 acht Wochen

nicht übersteigen. Werden Trainingsmaßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 49 Förderungsfähigkeit

(1) Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung er geeignet ist.

(2) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die

1. die Selbstsuche des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden prüfen,
2. dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.

(3) Die Dauer der Maßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des

1. Absatzes 1 vier Wochen,
2. Absatzes 2 Nr. 1 zwei Wochen,
3. Absatzes 2 Nr. 2 acht Wochen

nicht übersteigen. Werden Maßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

75 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 1 und 2 geändert und Nr. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Nr. 3 „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ und „200 Deutsche Mark“ durch „103 Euro“ ersetzt.

02.01.2002.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 3 „62 Euro“ durch „130 Euro“ ersetzt und „ , in besonderen Härtefällen bis zu 103 Euro monatlich je Kind“ am Ende gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Nr. 3 „bis zu“ durch „in Höhe von“ ersetzt.

Zweiter Unterabschnitt Berufsvorbereitung⁷⁶

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

(2) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.

(3) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

(4) Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.⁷⁷

06.08.2004.—Artikel 3 Nr. 2a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Nr. 2 „nach § 81 Abs. 2 und 3“ nach „Fahrkosten“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 50 Maßnahmekosten

Maßnahmekosten sind

1. erforderliche und angemessene Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren,
2. berücksichtigungsfähige Fahrkosten nach § 81 Abs. 2 und 3 für die tägliche Hin- und Rückfahrt des Teilnehmers zwischen Wohnung und Maßnahmestätte und
3. Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitslosen in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

76 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

77 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Nr. 1 „mehr als drei Monate versicherungspflichtig“ nach „bereits“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „Trainingsmaßnahme“ durch „Maßnahme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „oder den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden“ nach „Arbeitslosen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „oder dem von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden“ nach „Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 52 Förderungsberechtigte junge Menschen

(1) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. bei denen die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist,
2. die die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben und
3. deren Fähigkeiten erwarten lassen, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen.

(2) Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Zudem müssen Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Gestattete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 2 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten. Für Ausländerinnen und Ausländer, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderberechtigung eine Duldung besitzen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass abweichend von Nummer 1 ihre Abschiebung seit mindestens neun Monaten ausgesetzt ist. Für geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, muss abweichend von Satz 4 ihre Abschiebung seit mindestens drei Monaten ausgesetzt sein.⁷⁸

„§ 51 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen oder den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden in den letzten vier Jahren bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt hat,
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder dem von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden eine Beschäftigung angeboten hat,
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 „förderungsbedürftige“ durch „förderungsberechtigte“ ersetzt.

78 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 52 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

Dritter Abschnitt⁷⁹

Erster Unterabschnitt⁸⁰

§ 53 Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Förderungsberechtigte junge Menschen ohne Schulabschluss haben einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.⁸¹

ÄNDERUNGEN

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in der Überschrift „Förderungsbedürftige“ durch „Förderungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Förderungsbedürftig“ durch „Förderungsberechtigt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 59 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“

79 AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung“.

80 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Mobilitätshilfen“.

81 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 „und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende“ nach „Arbeitslose“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a bis c in Abs. 2 Nr. 3 in die Buchstaben b bis d unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Buchstabe c“ durch „Buchstaben a und d“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit

1. dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist und
2. sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 3 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 53 Mobilitätshilfen

(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

(2) Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen

1. Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung (Übergangsbeihilfe),

§ 54 Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden dem Träger als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 57 Absatz 1.⁸²

-
2. Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe),
 3. bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für
 - a) die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),
 - b) tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrtkostenbeihilfe),
 - c) eine getrennte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe),
 - d) einen Umzug (Umzugskostenbeihilfe).

(3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.

(4) Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a und d können auch an Ausbildungssuchende erbracht werden, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Satz 1 „Förderungsbedürftige“ durch „Förderungsberechtigte“ ersetzt.

82 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 4 geändert.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 und 4 jeweils „500 Deutsche Mark“ durch „260 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein Darlehen bis zur Höhe von 80 Prozent des bis zur ersten Entgeltabrechnung voraussichtlich zu beanspruchenden Bruttoarbeitsentgelts erbracht werden.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Als Umzugskostenbeihilfe kann ein Darlehen für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen zur neuen Wohnung geleistet werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet.“

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 54 Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung

(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1 000 Euro erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurückzuzahlen.

(2) Als Ausrüstungsbeihilfe können Kosten bis zur Höhe von 260 Euro übernommen werden.

(3) Als Reisekostenbeihilfe können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten bis zu einem Betrag von 300 Euro übernommen werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Als Fahrtkostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

§ 54a Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. Der Zuschuss zur Vergütung ist auf 262 Euro monatlich begrenzt. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

(6) Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden. Für die Übernahme und die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 entsprechend.⁸³

(5) Als monatliche Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 Euro übernommen werden.

(6) Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsguts im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 121 Abs. 4 zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

83 QUELLE

§ 55 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

1. über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die hieran gestellten Anforderungen,
2. zu den Voraussetzungen für die Erstattung von Pauschalen, zum Verfahren der Erstattung von Pauschalen sowie zur Höhe von Pauschalen nach § 54 Nummer 3 sowie
3. über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung.⁸⁴

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Seemannsgesetzes“ durch „Seearbeitsgesetzes“ ersetzt.

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 1 „216 Euro“ durch „231 Euro“ ersetzt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 1 Satz 1 „231 Euro“ durch „243 Euro“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat in Abs. 2 Nr. 2 „ , nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder“ nach „einen“ eingefügt.

01.08.2020.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 1 Satz 1 „zur Vergütung bis zu einer Höhe von 243 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden“ durch „in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 Satz 2 „247 Euro“ durch „262 Euro“ ersetzt.

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 2 „sechs“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen“ nach „oder“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 7 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt. Abs. 2 Satz 2 wird lauten: „Eine Einstiegsqualifizierung kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 auch gefördert werden, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung vorbereitet.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt. Abs. 5 Satz 2 wird lauten: „Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.“

84 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 55 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

Zweiter Unterabschnitt⁸⁵

**Dritter Unterabschnitt
Berufsausbildungsbeihilfe⁸⁶**

§ 56 Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51. Teilnehmende an einer Vorphase nach § 74 Absatz 1 Satz 2 haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wie Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt.⁸⁷

85 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Arbeitnehmerhilfe“.

86 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

87 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 „nicht nur geringfügigen“ durch „versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 1 „25 Deutsche Mark“ durch „13 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3a Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 4 „Hauptstelle der Bundesanstalt“ durch „Zentrale der Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 8 lit. b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 56 Arbeitnehmerhilfe

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristeten, versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bezogen haben, können durch eine Arbeitnehmerhilfe gefördert werden.

(2) Die Arbeitnehmerhilfe beträgt 13 Euro täglich und wird für jeden Tag geleistet, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt gewesen ist. Die Arbeitnehmerhilfe wird auch für die Tage der Kalenderwoche geleistet, an denen der Arbeitnehmer weniger als sechs Stunden beschäftigt

Vierter Abschnitt⁸⁸

§ 57 Förderungsfähige Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Förderungsfähig ist die erste Berufsausbildung. Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

(3) Nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.⁸⁹

war, wenn er bei einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden in der Kalenderwoche durchschnittlich mindestens sechs Stunden täglich beschäftigt war.

(3) Die Arbeitnehmerhilfe ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(3a) Zur Erprobung von Maßnahmen zur Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern können bis zum 31. Dezember 2002 durch eine Arbeitnehmerhilfe auch Arbeitnehmer gefördert werden, soweit sie

1. unmittelbar vor Beginn der Maßnahme Arbeitslosenhilfe bezogen haben,
2. im Rahmen der Maßnahme Arbeiten erledigen, die üblicherweise in einer auf längsten drei Monate befristeten versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung erledigt werden.

Die Förderung setzt voraus, daß das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Maßnahme zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Bundesministerium kann seine Befugnis auf die Zentrale der Bundesagentur übertragen.

(4) Die Bundesagentur erbringt die Arbeitnehmerhilfe im Auftrag des Bundes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2015.—Artikel 1b Nr. 3 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Nr. 2 „förderungsfähigen“ durch „förderungsberechtigten“ ersetzt und „und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind“ nach „gehören“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 2 Satz 2 „ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130“ durch „Vorphase nach § 74 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

88 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“.

89 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder bis zu“ durch „in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Als Überbrückungsgeld wird im Regelfall für die Dauer von sechs Monaten, in Ausnahmefällen auch für einen kürzeren Zeitraum, der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können. Das Überbrückungsgeld umfaßt auch die auf das Arbeitslosengeld oder auf die Arbeitslosenhilfe allgemein entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, die das Arbeitsamt getragen hat oder hätte tragen müssen. Der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind die gesetzlich festgelegten Beitragssätze zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, zur sozialen Pflegeversicherung und das gewogene Mittel der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde zu legen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Nr. 1 „mindestens vier Wochen“ nach „Vorbereitung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit bezogen hat oder“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 145“ durch „bis 143a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Überbrückungsgeld“.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „kann geleistet werden“ durch „wird geleistet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder als Strukturanpassungsmaßnahme“ vor „gefördert“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 45 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 oder Säumniszeit nach § 145 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit oder der Dauer der Säumniszeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Sperr- oder Säumniszeiten.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 04 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 3 Satz 4 „oder Säumniszeit nach § 145“ nach „§ 144“ eingefügt.

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 „ , hauptberuflichen“ nach „selbständigen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „nach diesem Buch“ nach „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 05 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 3 Satz 4 „oder Säumniszeit nach § 145“ nach „§ 144“ gestrichen.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Liegen die Voraussetzungen für eine Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 140 vor, so mindert sich das Überbrückungsgeld um die entsprechende Höhe für die Zahl der Tage, die in den Zeitraum der Förderung mit Überbrückungsgeld hineinragen.“

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Anspruch auf Überbrückungsgeld

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld.

(2) Überbrückungsgeld wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

1. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung
 - a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder
 - b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist,

und

2. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Das Überbrückungsgeld wird für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 143a vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für ein Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit nach § 144 vor, verkürzt sich die Dauer der Förderung entsprechend der Dauer der Sperrzeit unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Dauer der Sperrzeiten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Das Überbrückungsgeld setzt sich zusammen aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge werden als prozentualer Zuschlag ermittelt, dem der jeweils im ersten Halbjahr des Vorjahres für Bezieher von Arbeitslosengeld insgesamt geleistete durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag zugrunde zu legen ist.“

01.01.2008.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 5 „65. Lebensjahr“ durch „Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches“ ersetzt.

01.08.2009.—Artikel 2b Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht,“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „haben“ durch „können“ und „Anspruch auf einen Gründungszuschuss“ und „einen Gründungszuschuss erhalten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „wird geleistet“ durch „kann geleistet werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „90 Tagen“ durch „150 Tagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Gründungszuschuss

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

(2) Ein Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer

1. bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit
 - a) einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat oder
 - b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buche gefördert worden ist,

§ 58 Förderung im Ausland

(1) Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Berufsausbildung angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Berufsausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist und
2. die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist.⁹⁰

2. bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht, von mindestens 150 Tagen verfügt,

3. der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und

4. seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten.

(4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach diesem Buch noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

(5) Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.“

01.08.2013.—Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) hat in Abs. 1 „Seemannsgesetz“ durch „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat in Abs. 1 „Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder“ nach „oder nach“ eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 1 „ , auch in Verbindung mit Teil 5,“ nach „Teil 2“ eingefügt.

90 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten in Höhe des Betrages, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 Euro, geleistet.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sechs“ durch „neun“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Dauer und Höhe der Förderung

(1) Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen hat, zuzüglich von monatlich 300 Euro.

(2) Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von monatlich 300 Euro geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

Fünfter Abschnitt⁹¹

§ 59⁹²

Bestehen begründete Zweifel, kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.“

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine betriebliche Berufsausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Berufsausbildung einer entsprechenden betrieblichen Berufsausbildung gleichwertig ist,
2. die Berufsausbildung im Ausland dem Erreichen des Bildungsziels und der Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
3. die oder der Auszubildende vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt drei Jahre ihren oder seinen Wohnsitz im Inland hatte.“

91 AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der Berufsausbildung“.

92 ÄNDERUNGEN

18.09.2010.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Nr. 3 „Lehrgangskosten“ durch „Maßnahmekosten“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, wenn

1. die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten, die sonstigen Aufwendungen und die Maßnahmekosten (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.“

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat Abs. 1 Satz 1 eingefügt.

Art. 3 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „Absatz 1, 2, 4“ durch „Absatz 2, 4“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 „vier Jahren“ durch „15 Monaten“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,

§ 60 Förderungsberechtigter Personenkreis bei Berufsausbildung

(1) Die oder der Auszubildende ist bei einer Berufsausbildung förderungsberechtigt, wenn sie oder er

1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

(2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende

1. 18 Jahre oder älter ist,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind während einer Berufsausbildung nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt. Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind während einer Berufsausbildung zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorliegen und sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.⁹³

-
5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
 6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
 7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist.

§ 8 Absatz 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

93 ÄNDERUNGEN

30.08.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Nach der vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.“

§ 61 Bedarf für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung

(1) Ist die oder der Auszubildende während der Berufsausbildung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform im Sinne des Achten Buches untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 109 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 27 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden. Ist die oder der Auszubildende bereits in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform untergebracht, werden Leistungen für junge Menschen, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 des Achten Buchs erfüllen, vorrangig nach § 13 Absatz 3 des Achten Buches erbracht.⁹⁴

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 „oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich“ nach „außerbetrieblich“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 60 Berufliche Ausbildung

(1) Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Eine zweite Ausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

(3) Nach der vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.“

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sonstige persönliche Voraussetzungen“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wird“ durch „ist“ und „nur gefördert“ durch „förderungsberechtigt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

94 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung, insbesondere von Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss, auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt. Wenn dabei zugleich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet wird, schließt dies die Förderung nicht aus.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 3 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können mit einem Betriebspraktikum verbunden werden (§ 235b). Soweit berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit einem Betriebspraktikum in Sinne des § 235b verbunden sind, beträgt die Förderdauer höchstens ein Jahr. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung des Arbeitsamtes noch nicht ausbildungsgeeignet sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme am Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens

40 Prozent. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch im Betrieb sicherzustellen.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 1 Nr. 1 das Komma durch „sowie“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 2 „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können

1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemein bildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt,
2. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

(1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt sowie
2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt.

(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemein bildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

(3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.

(4) Das Vergaberecht findet Anwendung.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 Satz 2 „149 Euro“ durch „166 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „75 Euro“ durch „84 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „90 Euro“ durch „96 Euro“ ersetzt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 1 Satz 1 „für Studierende“ nach „Bedarf“ gestrichen und „und Absatz 2 Nummer 2“ nach „Nummer 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um 166 Euro monatlich. Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Satz 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu 84 Euro monatlich.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist die oder der Auszubildende bei der oder dem Auszubildenden mit voller Verpflegung untergebracht, werden abweichend von Absatz 1 als Bedarf für den Lebensunterhalt die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung zuzüglich 96 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „96 Euro“ durch „101 Euro“ ersetzt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder einem Internat“ durch „, , einem Internat oder in einer anderen sozialpädagogisch begleiteten Wohnform im Sinne des Achten Buches“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „18 Jahren“ durch „27 Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 2 Satz 1 „101 Euro“ durch „103 Euro“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 2 Satz 1 „103 Euro“ durch „109 Euro“ ersetzt.

§ 61a⁹⁵

§ 62 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Ist die oder der Auszubildende während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) Ist die oder der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils untergebracht, wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(3) Ist die oder der Auszubildende mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat untergebracht, werden abweichend von Absatz 2 als Bedarf für den Lebensunterhalt die im Rahmen der §§ 78a bis 78g des Achten Buches vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung ohne sozialpädagogische Begleitung zuzüglich 109 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 18 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.⁹⁶

95 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 61a Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.“

96 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

1. eine nach dem Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, daß die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
2. der Auszubildende von seinem im Inland liegenden Wohnsitz aus täglich eine im angrenzenden Ausland liegende Ausbildungsstätte besucht,
3. eine entsprechende Ausbildung im Inland für den Auszubildenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist und
4. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 62 Förderung im Ausland

(1) Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn

§ 63 Fahrkosten

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung Kosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer oder eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die Ausbildungsstätte vom Familienwohntort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 werden bei einer Förderung im Ausland folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. bei einem Ausbildungsort innerhalb Europas die Kosten für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,
2. bei einem Ausbildungsort außerhalb Europas die Kosten für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr.

In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.

(3) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.⁹⁷

-
1. eine nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
 2. die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
 3. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 Satz 1 „391 Euro“ durch „418 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „58 Euro“ durch „65 Euro“ und „74 Euro“ durch „83 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „90 Euro“ durch „96 Euro“ ersetzt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 1 „für Schülerinnen und Schüler“ nach „Bedarf“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 418 Euro monatlich“ durch „wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 65 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich der in Satz 1 genannte Bedarf um bis zu 83 Euro monatlich.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „96 Euro“ durch „101 Euro“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 3 Satz 1 „101 Euro“ durch „103 Euro“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 3 Satz 1 „103 Euro“ durch „109 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 3 oder bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde“ am Ende eingefügt.

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), sind,“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 7 und 8 in Nr. 6 und 7 unnummeriert. Nr. 6 lautete:

„6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, daß Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,“.

Artikel 9 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 7 „Aufenthaltsgesetz/EWG“ durch „Freizügigkeitsgesetz/EG“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind oder bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde,
4. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländer, die ihren Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist,
7. Ausländer, denen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EG Freizügigkeit gewährt wird.

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn

1. sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. ein Elternteil sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben,

und sie voraussichtlich nach der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden. Von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“

01.01.2009.—Artikel 2b Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 2a eingefügt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Ehegatten und“ durch „Ehegatten, Lebenspartner und“ und „oder deren Ehegatten“ durch „ , deren Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „ , Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ und „oder Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

26.11.2011.—Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§§ 28, 37, 38“ durch „§§ 25a, 28, 37, 38“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 63 Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern, deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldete Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen regelmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd

§ 64 Sonstige Aufwendungen

(1) Bei einer Berufsausbildung wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 15 Euro monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zugrunde gelegt.

(3) Bei einer Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen die Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der oder des Auszubildenden in Höhe von 160 Euro monatlich je Kind zugrunde gelegt. Darüber hinaus können sonstige Kosten anerkannt werden,

1. soweit sie durch die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen,
2. soweit die Berufsausbildung oder die Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme andernfalls gefährdet ist und
3. wenn die Aufwendungen von der oder dem Auszubildenden oder ihren oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.⁹⁸

getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.“

98 ÄNDERUNGEN

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nummer 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 „er die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt hat und“ nach „wenn“ eingefügt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden“ nach „verheiratet“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 64 Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er

1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.

(2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn er die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt hat und die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, daß er das Ziel der Maßnahme erreicht.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 1 „12 Euro“ durch „13 Euro“ ersetzt.

§ 65 Besonderheiten beim Besuch des Berufsschulunterrichts in Blockform

(1) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird ein Bedarf zugrunde gelegt, der für Zeiten ohne Berufsschulunterricht zugrunde zu legen wäre.

(2) Eine Förderung allein für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.⁹⁹

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 1 „13 Euro“ durch „14 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „130 Euro“ durch „140 Euro“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 3 Satz 1 „140 Euro“ durch „150 Euro“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 1 „14 Euro“ durch „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „150 Euro“ durch „160 Euro“ ersetzt.

99 ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 1 „785 Deutsche Mark“ durch „800 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Satz 2 „830 Deutsche Mark“ durch „845 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 3 „235 Deutsche Mark“ durch „240 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „145 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Satz 1 „800 Deutsche Mark“ durch „815 Deutsche Mark“, in Abs. 1 Satz 2 „845 Deutsche Mark“ durch „860 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 3 „240 Deutsche Mark“ durch „245 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „150 Deutsche Mark“ durch „155 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, werden bei einer beruflichen Ausbildung als Bedarf für den Lebensunterhalt 815 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 860 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 245 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.“

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „155 Deutsche Mark“ durch „80 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 2 „Sachbezugsverordnung“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „80 Euro“ durch „88 Euro“ ersetzt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 1 Satz 2 „den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend“ durch „149 Euro monatlich“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „88 Euro“ durch „90 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 65 Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung

(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft

§ 66 Anpassung der Bedarfssätze

Für die Anpassung der Bedarfssätze gilt § 35 Satz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.¹⁰⁰

um 149 Euro monatlich. Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Satz 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu 75 Euro monatlich.

(2) Bei Unterbringung beim Auszubildenden mit voller Verpflegung werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die Werte der Sozialversicherungsentgeltverordnung für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung zuzüglich 90 Euro für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung zuzüglich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(4) Bei einer Förderung im Ausland nach § 62 Abs. 2 erhöht sich der Bedarf um einen Zuschlag, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende seinen Wohnsitz im Ausland nimmt. Für die Höhe des Zuschlags gelten § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

100 ÄNDERUNGEN

30.06.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 1 „345 Deutsche Mark“ durch „350 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „670 Deutsche Mark“ durch „680 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „145 Deutsche Mark“ durch „150 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 3 Nr. 1 jeweils „615 Deutsche Mark“ durch „625 Deutsche Mark“, in Abs. 3 Satz 2 und 3 Nr. 2 jeweils „830 Deutsche Mark“ durch „845 Deutsche Mark“ und in Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 „235 Deutsche Mark“ durch „240 Deutsche Mark“ ersetzt.

13.05.1999.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) hat in Abs. 1 Satz 1 „350 Deutsche Mark“ durch „355 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 2 „680 Deutsche Mark“ durch „695 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „150 Deutsche Mark“ durch „155 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 3 Nr. 1 jeweils „625 Deutsche Mark“ durch „640 Deutsche Mark“, in Abs. 3 Satz 2 und 3 Nr. 2 jeweils „845 Deutsche Mark“ durch „860 Deutsche Mark“ und in Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 „240 Deutsche Mark“ durch „245 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils werden bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme als Bedarf für den Lebensunterhalt 355 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 695 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.“

Artikel 9 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat, werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 640 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 860 Deutsche Mark zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie bei dem Bedarfssatz von

1. 640 Deutsche Mark den Betrag von 80 Deutsche Mark,
2. 860 Deutsche Mark den Betrag von 245 Deutsche Mark

monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.“

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 „155 Deutsche Mark“ durch „80 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 „80 Euro“ durch „88 Euro“ ersetzt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 „88 Euro“ durch „90 Euro“ ersetzt.

§ 67 Einkommensanrechnung

(1) Auf den Gesamtbedarf sind die Einkommen der folgenden Personen in der Reihenfolge ihrer Nennung anzurechnen:

1. der oder des Auszubildenden,
2. der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und von der sie oder er nicht dauernd getrennt lebt, und
3. der Eltern der oder des Auszubildenden.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von

1. § 21 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten der oder des Auszubildenden auf Grund der Berufsausbildung nicht berücksichtigt;
2. § 22 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Einkommen der oder des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist; Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind zu berücksichtigen;
3. § 23 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 80 Euro der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 856 Euro anrechnungsfrei, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann;
4. § 23 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.

(3) Bei einer Berufsausbildung im Betrieb der Eltern, der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ist für die Feststellung des Einkommens der oder des Auszubildenden mindestens die tarifliche Bruttoausbildungsvergütung als vereinbart zugrunde zu legen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Berufsausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird.

(4) Für an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Teilnehmende wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen. Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmenden aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „wird“ durch „werden“ und „der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt; § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend“ durch „391 Euro monatlich zugrunde gelegt“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

(2) Bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung zusätzlich 90 Euro monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 391 Euro monatlich zugrunde gelegt. § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich 58 Euro monatlich übersteigen, erhöht sich der in Satz 1 genannte Bedarf um bis zu 74 Euro monatlich.“

(5) Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Das Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.¹⁰¹

§ 68 Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Macht die oder der Auszubildende glaubhaft, dass ihre oder seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Buches angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, oder kann das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, und ist die Berufsausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens der

101 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Für Pendelfahrten wird für den Bewilligungszeitraum eine monatliche Pauschale in Höhe der Fahrkosten zugrunde gelegt, die im ersten Monat des Bewilligungszeitraums anfallen. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen ist die Pauschale auf Antrag anzupassen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens drei weitere Monate andauert.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „§ 84“ durch „§ 82“ ersetzt.

01.09.2005.—Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 67 Fahrkosten

(1) Als Bedarf für die Fahrkosten werden die Kosten des Auszubildenden

1. für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden

zugrunde gelegt.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 werden bei einer Förderung im Ausland die Kosten des Auszubildenden für Reisen zu einem Ausbildungsort

1. innerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,
2. außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr

zugrunde gelegt. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.

(2) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der nach § 82 insgesamt erbracht werden kann.“

01.08.2016.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „58 Euro“ durch „62 Euro“ und „567 Euro“ durch „607 Euro“ ersetzt.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „62 Euro“ durch „65 Euro“ und „607 Euro“ durch „649 Euro“ ersetzt.

01.08.2020.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „65 Euro“ durch „66 Euro“ und „649 Euro“ durch „669 Euro“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „669 Euro“ durch „709 Euro“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „66 Euro“ durch „80 Euro“ und „709 Euro“ durch „856 Euro“ ersetzt.

Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrags Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(2) Ein Anspruch der oder des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen ihre oder seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruchs zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf die Agentur für Arbeit über. Die Agentur für Arbeit hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, nicht verpfändet oder nicht gepfändet werden kann. Ist die Unterhaltsleistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an die Auszubildende oder den Auszubildenden gezahlt worden, hat die oder der Auszubildende diese insoweit zu erstatten.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern der oder des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, ab dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(4) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer nach § 1612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten.

(5) Die Agentur für Arbeit kann den auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der oder dem Unterhaltsberechtigten auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die oder der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.¹⁰²

102 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 1 „30 Deutsche Mark“ durch „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „15 Deutsche Mark“ durch „8 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „20 Deutsche Mark“ durch „11 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „200 Deutsche Mark“ durch „103 Euro“ ersetzt.

02.01.2002.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 3 Satz 3 „62 Euro“ durch „130 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „In besonderen Härtefällen können sie bis zu 103 Euro monatlich je Kind übernommen werden.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 3 Satz 3 „bis zu“ durch „in Höhe von“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 1 „16 Euro“ durch „17 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „8 Euro“ durch „9 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „11 Euro“ durch „12 Euro“ ersetzt.

18.09.2010.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei einer beruflichen Ausbildung werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen Gebühren für die Teilnahme des Auszubildenden an einem Fernunterricht bis zu einer Höhe von 17 Euro monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. die nach dem Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, daß der Fernunterricht zur Erreichung des Ausbildungsziels zweckmäßig ist und

§ 69 Dauer der Förderung

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der Berufsausbildung oder die Dauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Über den Anspruch wird bei Berufsausbildung in der Regel für 18 Monate, im Übrigen in der Regel für ein Jahr (Bevolligungszeitraum) entschieden.

(2) Für Fehlzeiten besteht in folgenden Fällen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe:

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Fall einer Berufsausbildung jedoch nur, solange das Berufsausbildungsverhältnis fortbesteht,
2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn
 - a) bei einer Berufsausbildung die Fehlzeit durch ein Beschäftigungsverbot oder eine Schutzfrist aufgrund der Schwangerschaft oder der Geburt entsteht oder
 - b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen, im Fall von Früh- oder Mehrlingsgeburten oder, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten

-
2. der Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen

1. eine Pauschale für Lernmittel in Höhe von 9 Euro monatlich,
2. bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefalle nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen

zugrunde gelegt.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Bei einer beruflichen Ausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 12 Euro monatlich zugrunde gelegt.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „Außerdem“ durch „Bei einer beruflichen Ausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „können“ durch „werden“ ersetzt und „werden“ am Ende gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68 Sonstige Aufwendungen

(1) Bei einer beruflichen Ausbildung wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von zwölf Euro monatlich zugrunde gelegt.

(2) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefalle nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zugrunde gelegt.

(3) Bei einer beruflichen Ausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können sonstige Kosten anerkannt werden, soweit sie durch die Ausbildung oder Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen, die Ausbildung oder Teilnahme an der Maßnahme andernfalls gefährdet ist und wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Darüber hinaus werden Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Auszubildenden in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen.“

- Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, nicht länger als 18 Wochen (§ 3 des Mutterschutzgesetzes) unterbrochen wird,
3. wenn bei einer Berufsausbildung die oder der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Berufsausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht wird oder
 4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben der oder des Auszubildenden vorliegt.¹⁰³

§ 70 Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

Arbeitslose, die zu Beginn der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem

103 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „einschließlich der Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesanstalt für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen“ nach „Lehrgangskosten“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

18.09.2010.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) in der Fassung des Artikels 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Lehrgangskosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden die Lehrgangskosten einschließlich der Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen übernommen. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.“

01.09.2011.—Artikel 2c Nr. 1 lit. a bis c des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Nr. 1 „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nr. 2 „sowie“ am Ende eingefügt und Nr. 3 eingefügt. Artikel 2c Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69 Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Maßnahmekosten

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1

übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1 Nummer 3.“

01.01.2018.—Artikel 6 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht“ durch „die Fehlzeit durch ein Beschäftigungsverbot oder eine Schutzfrist aufgrund der Schwangerschaft oder der Geburt entsteht“ ersetzt.

Artikel 6 Abs. 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „oder, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird,“ nach „Mehrlingsgeburten“ eingefügt und „Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ nach „§ 3“ gestrichen.

Fall wird Einkommen, das die oder der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld.¹⁰⁴

§ 71 Auszahlung

Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen unter 0,50 Euro abzurunden und im Übrigen aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.¹⁰⁵

104 ÄNDERUNGEN

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 29a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat „Satz 1 und 2“ nach „§ 35“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 70 Anpassung der Bedarfssätze

Für die Anpassung der Bedarfssätze gilt § 35 Satz 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsprechend.“

105 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 geändert.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „ , des Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 § 49 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder des Ehegatten“ durch „ , des Ehegatten oder des Lebenspartners“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 11 Abs. 4 sowie“ nach „gelten“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „90 Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird bei den Lehrgangskosten, Fahrkosten sowie den Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen.“

Artikel 9 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „100 Deutsche Mark“ durch „52 Euro“ und „1 000 Deutsche Mark“ durch „510 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „oder die Teilnahme einer geeigneten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ nach „Ausbildungsstelle“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 2 Satz 2 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „52 Euro“ durch „56 Euro“ und „510 Euro“ durch „550 Euro“ ersetzt.

01.08.2010.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „56 Euro“ durch „58 Euro“ und „550 Euro“ durch „567 Euro“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71 Einkommensanrechnung

(1) Auf den Gesamtbedarf sind das Einkommen des Auszubildenden, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten § 11 Abs. 4 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von

§ 72 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.¹⁰⁶

1. § 21 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten des Auszubildenden auf Grund der Ausbildung nicht berücksichtigt;
2. § 22 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Einkommen des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist, Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind jedoch zu berücksichtigen;
3. § 23 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 58 Euro der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 567 Euro anrechnungsfrei, wenn die Vermittlung einer geeigneten beruflichen Ausbildungsstelle nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist;
4. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.

(3) Bei einer beruflichen Ausbildung im Betrieb der Eltern, des Ehegatten oder des Lebenspartners ist für die Feststellung des Einkommens des Auszubildenden mindestens die tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird, als vereinbart zugrunde zu legen.

(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen. Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmer aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.

(5) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.“

106 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder des Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Das Arbeitsamt hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistung gegen die Eltern bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsbetrags auf das Arbeitsamt übergeht.“

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit

1. die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten, oder
2. die Unterhaltsleistung der Eltern hinter den auf den Auszubildenden entfallenden Kindergeldleistungen nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die sie für den Auszubildenden erhalten, zurückbleibt.“

Artikel 9 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 4 Satz 1 „ihn“ durch „sie“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 72 Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, oder kann das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, und ist die

**Vierter Unterabschnitt
Berufsausbildung¹⁰⁷**

§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Neunten Buches durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

(3) Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (§ 91) für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.¹⁰⁸

Ausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrags Berufsausbildungsbeihilfe geleistet. Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

(2) Ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf die Agentur für Arbeit über. Die Agentur für Arbeit hat den Eltern die Förderung anzuzeigen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Ist die Unterhaltsleistung trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Auszubildenden gezahlt worden, hat der Auszubildende diese insoweit zu erstatten.

(2a) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei einem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

(3) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

(4) Die Agentur für Arbeit kann den auf sie übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsberechtigten auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

107 QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

108 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Über den Anspruch wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1a eingefügt.

§ 73a¹⁰⁹

§ 74 Assistierte Ausbildung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern. Die Maßnahme kann auch eine

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht“ nach „weitergezahlt“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Dauer der Förderung

(1) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die Dauer der beruflichen Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Über den Anspruch wird in der Regel bei beruflicher Ausbildung für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(1a) Für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform wird Berufsausbildungsbeihilfe unverändert weiter erbracht.

(2) Für Fehlzeiten besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

1. bei Krankheit längstens bis zum Ende des dritten auf den Eintritt der Krankheit folgenden Kalendermonats, im Falle einer beruflichen Ausbildung jedoch nur, solange das Ausbildungsverhältnis fortbesteht, oder
2. für Zeiten einer Schwangerschaft oder nach der Entbindung, wenn
 - a) bei einer beruflichen Ausbildung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung oder Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht oder
 - b) bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Maßnahme nicht länger als 14 Wochen oder im Falle von Früh- oder Mehrlingsgeburten 18 Wochen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) unterbrochen wird, oder
3. wenn bei einer beruflichen Ausbildung der Auszubildende aus einem sonstigen Grund der Ausbildung fernbleibt und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt oder an deren Stelle eine Ersatzleistung erbracht wird oder
4. wenn bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein sonstiger wichtiger Grund für das Fernbleiben des Auszubildenden vorliegt.“

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 „§ 104“ durch „§ 187“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen“.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „behinderten“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

109 QUELLE

01.04.2024.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 73a Mobilitätzuschuss

(1) Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer nach § 57 Absatz 1 förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätzuschuss fördern, wenn

1. die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und
2. ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist.

§ 116 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten. Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend.

(3) § 56 Absatz 1 Nummer 3 und § 63 dieses Buches sowie § 73 des Neunten Buches bleiben unberührt.“

vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

(2) Ziele der Assistierten Ausbildung sind

1. die Aufnahme einer Berufsausbildung und
2. die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

Das Ziel der Assistierten Ausbildung ist auch erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

(3) Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung

1. eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, oder
2. wegen in ihrer Person liegender Gründe
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder
 - b) nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen. Die Förderungsberechtigung endet im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

(4) Der junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. Ihm steht beim Träger der Assistierten Ausbildung über die gesamte Laufzeit der Förderung insbesondere eine feste Ausbildungsbegleiterin oder ein fester Ausbildungsbegleiter zur Verfügung.

(5) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Mit der Durchführung von Maßnahmen der Assistierten Ausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.

(7) Die Bundesagentur soll bei der Umsetzung der Assistierten Ausbildung mit den Ländern zusammenarbeiten. Durch die Zusammenarbeit sollen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Möglichkeiten einer Koordination der Akteure eröffnet und dadurch eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme im Ausbildungsmarkt erreicht werden. Die Bundesagentur kann ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Leistungen der Länder zur Förderung nicht nach Absatz 5 förderungsfähiger Berufsausbildungen.¹¹⁰

110 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „, des Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Arbeitsloser hat für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit der Dauer von längstens einem Jahr Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung von Einkommen des Ehegatten, des Lebenspartners oder der Eltern, wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens vier Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Satz 1 „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ und „oder der Arbeitslosenhilfe“ am Ende gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74 Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

Ein Arbeitsloser, der zu Beginn der Maßnahme ansonsten Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hätte, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, hat Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird Einkommen, das der Arbeitslose aus einer neben der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt, in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld.“

§ 75 Begleitende Phase der Assistierte Ausbildung

(1) In der begleitenden Phase sind auch junge Menschen förderungsberechtigt, die zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

(2) Die begleitende Phase umfasst

1. sozialpädagogische Begleitung,
2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung,
3. Angebote zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten und
4. Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

(3) Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente nach Beratung des förderungsberechtigten jungen Menschen in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. Sie überprüft die Erforderlichkeit regelmäßig in Abstimmung mit dem Träger.

(4) Die individuelle Unterstützung des jungen Menschen ist durch den Träger der Maßnahme mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.

(5) In den Fällen des § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 kann der junge Mensch in der begleitenden Phase gefördert werden, ohne dass ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis besteht oder eine Einstiegsqualifizierung durchgeführt wird.

(6) Aufgaben des Ausbildungsbetriebes bei der und Verantwortung desselben für die Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung bleiben unberührt.

(7) Betriebe, die einen mit Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung

1. administrativ und organisatorisch sowie
2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung

unterstützt werden.¹¹¹

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 „förderungsberechtigten“ durch „förderungsberechtigte“ ersetzt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung

(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsberechtigte junge Menschen

1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern oder
2. anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.“

111 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die errechnete monatliche Berufsausbildungsbeihilfe ist auf volle Deutsche Mark nach unten zu runden. Eine sich danach ergebende monatliche Berufsausbildungsbeihilfe von weniger als 20 Deutsche Mark wird nicht ausgezahlt.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75 Auszahlung

Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.“

§ 75a Vorphase der Assistierten Ausbildung

(1) In der Vorphase sind junge Menschen förderungsberechtigt, wenn sie zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Gestattete oder geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 3 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 Satz 1 „förderungsbedürftige“ durch „förderungsberechtigte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „förderungsbedürftigen“ durch „förderungsberechtigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75 Ausbildungsbegleitende Hilfen

(1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsberechtigte junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsberechtigten jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

(3) Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne die Unterstützung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Einstiegsqualifizierung oder die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, oder
2. wegen in ihrer Person liegender Gründe
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen oder
 - b) nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.“

(2) In der Vorphase wird der junge Mensch bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. Abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf sind in angemessenem Umfang betriebliche Praktika vorzusehen.

(3) Die Vorphase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden.

(4) Die Vorphase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

(5) Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung durch den jungen Menschen durch die Vorphase im Sinne von § 75 Absatz 7 unterstützt werden.¹¹²

§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen durch eine nach § 57 Absatz 1 förderungsfähige Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (außerbetriebliche Berufsausbildung) fördern. Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr muss angemessen sein.

(2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu unterstützen. Die Agentur für Arbeit zahlt dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, für jede vorzeitige und nachhaltige Vermittlung aus einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung eine Pauschale in Höhe von 2 000 Euro. Die Vermittlung gilt als vorzeitig, wenn die oder der Auszubildende spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermittelt worden ist. Die Vermittlung gilt als nachhaltig, wenn das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

(2a) Die Gestaltung des Lehrplans, die Unterrichtsmethode und die Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel müssen eine erfolgreiche Berufsausbildung erwarten lassen.

(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden kann die Agentur für Arbeit die Auszubildende oder den Auszubildenden auch durch Fortsetzung der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fördern.

(4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

(5) Förderungsberechtigt sind junge Menschen,

1. die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können oder
2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können.

(6) Nicht förderungsberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,

112 QUELLE

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat die Vorschrift eingefügt.

b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen gefördert werden, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 3 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

(7) Die Agentur für Arbeit erstattet dem Träger, der die außerbetriebliche Berufsausbildung durchführt, die von diesem an die Auszubildende oder den Auszubildenden zu zahlende Ausbildungsvergütung, jedoch höchstens den Betrag nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Wird die Berufsausbildung in Teilzeit durchgeführt, bemisst sich dieser Betrag unter entsprechender Berücksichtigung des § 17 Absatz 5 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Der Betrag erhöht sich um den vom Träger zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(8) Mit der Durchführung von Maßnahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.¹¹³

113 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 28. März 1997 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Förderung sowie über Art und Inhalt der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und die an sie gestellten Anforderungen zu bestimmen.“

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat in Abs. 1 „förderungsbedürftiger“ durch „förderungsberechtigter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „fördern“ durch „unterstützen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

§ 76a¹¹⁴*Sechster Abschnitt*¹¹⁵

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Agentur für Arbeit die Auszubildende oder den Auszubildenden auch durch Fortsetzung der“ nach „die“ eingefügt und „fortgesetzt werden“ durch „fördern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 „ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen“ durch „auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) hat Nr. 2 in Abs. 6 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Ausländerinnen und Ausländer,

a) die kein Aufenthaltsrecht haben,

b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz, der Ausbildung oder des Studiums ergibt oder

c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten,

und ihre Familienangehörigen.“

01.07.2022.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.08.2024.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Die Agentur für Arbeit fördert förderungsberechtigte junge Menschen durch eine nach § 57 Absatz 1 förderungsfähige Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (außerbetriebliche Berufsausbildung).“

Artikel 3 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „2 000 Euro“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 bis 8 eingefügt. Abs. 2 Satz 6 bis 8 wird lauten: „Zur Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses der betrieblichen Berufsausbildung kann eine Förderung des jungen Menschen auch nach Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis erfolgen. Die Agentur für Arbeit legt die erforderlichen Unterstützungselemente in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Einzelfall fest. Diese Förderung endet spätestens mit dem Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.“

Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt. Abs. 5 Satz 2 wird lauten: „Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die hinreichende Bewerbungsbemühungen nachgewiesen sowie Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben und bei denen ungeachtet der Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch nicht zu erwarten ist, wenn sie in einer Region wohnen, in der die Agenturen für Arbeit unter Einbindung der Sozialpartner eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt haben.“

114 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat die Vorschrift eingefügt. AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Übergangsregelung

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben und bis zu diesem Datum noch nicht abgelaufen sind, wird die Höhe des Förderbetrages nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am 31. März 2001 geltenden Fassung und nach den übrigen für den Umfang der Förderung maßgeblichen Vorschriften in ihrer bis zum 31. Juli 2001 geltenden Fassung bestimmt.“

115 AUFHEBUNG

Erster Unterabschnitt¹¹⁶§ 77¹¹⁷

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Förderung der beruflichen Weiterbildung“.

116 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“.

117 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 3 „nach den Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung gefördert werden“ durch „gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,
3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und das Arbeitsamt der Teilnahme zugestimmt hat und
4. die Maßnahme für die Weiterbildungsförderung durch das Arbeitsamt anerkannt ist.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. nicht über einen Berufsabschluß verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder
2. über einen Berufsabschluß verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als sechs Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

(3) Arbeitnehmer ohne Berufsabschluß, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Arbeitnehmer können auch durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt ist und sie bei Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme durch Leistung von Teilunterhaltsgeld gefördert werden, weil die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 53 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 3 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung eine Vollzeitbeschäftigung zu erlangen oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist,
3. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist und
4. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

§ 78¹¹⁸

Arbeitnehmer, die die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllen, können durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 77 Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.“

AUFHEBUNG

29.05.2020.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 77 Sonstige Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.“

118 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder

2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 78 Vorbeschäftigungszeit

Die Vorbeschäftigungszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme

1. mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden hat oder
2. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt hat.

Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, längstens jedoch um zwei Jahre.“

QUELLE

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2015.—Artikel 1b Nr. 4 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder
2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.“

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 78 Förderungsbedürftige junge Menschen

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) Förderungsbedürftig sind auch

1. junge Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, oder
2. Auszubildende, die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für junge Menschen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren zweite Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.